# II.

# Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen.

## Ein Beitrag zur kleve-märkischen Rechts- und Kultur-Geschichte.

Von

**Adam Schreiber.**

## Quellen- und Literatur-Nachweis.

### 1. Quellen.

#### a. ungedruckte.

Geheimes Staatsarchiv, Berlin. Generaldirektorium Kleve-Mark.
Tit. 19. Landgerichte. Nr. 1. Vol. 1 u. 2.
Tit. 22. Kriminalkollegium. Nr. 1. Vol. 1.
Tit. 108. Justizsachen. Nr. 3.
Tit. 134. Brüchtensachen. Nr. 1 u. Nr. 2. Vol. 1—3.

#### b. gedruckte.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band V. Kleve-Mark 1640—61.

J. F. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die in dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark ergangen sind. Bände I—III.

Chr. Otto v. Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum. Tomi I—VI (bis 1736).

Acta Borussica: Behördenorganisation. Bände I, II, III, IV, 1. u. 2. Teil, V 1. Teil u. VI 2. Teil.

### 2. Literatur.

Abegg: Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts in den brandenburg-preußischen Landen (Hitzigs Zeitschrift) Berlin 1835.

Acta Borussica: Behördenorganisation. Bd. VI 1. Teil. O. Hintze: Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

K. Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Band I u. II. Berlin 1884.

Derselbe: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

Fr. Förster: Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. Band II. Potsdam 1835.

H. Hälschner: Das preußische Strafrecht. Erster Teil: Geschichte des brandenburg-preußischen Strafrechts. Bonn 1855.

O. Hoetzsch: Stände und Verwaltung von Kleve-Mark in der Zeit von 1666—1697. — Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurf. Fr. Wilh. von Brandenburg 1908.

Fr. Holtze: Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. Beiträge zur brandenburg-preußischen Rechtsgeschichte III. Berlin 1894.

S. Isaaksohn: Geschichte des preußischen Beamtentums. Band III. Berlin 1887.

J. A. H. Stenzel: Geschichte des preußischen Staates. Band III. in Heeren und Ukert: Geschichte der europäischen Staaten. Hamburg und Gotha 1830—54.

A. Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung. Band II. Berlin 1888.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band V. Kleve-Mark 1640—61. Einleitende Darstellung von Haeften.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

# Einleitung.

## Die Justiz-Verwaltung in Kleve-Mark zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

### § 1.

### Die Provinzialbehörden Regierung und Hofgericht.

In Kleve-Mark, den rheinisch-westfälischen Territorien des brandenburg-preußischen Staates, lag die Gerichtsbarkeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts[1]) in der Hauptsache in den Händen einer Anzahl lokaler Instanzen, aus den landesherrlichen Untergerichten, den patrimonialen Unterherrlichkeiten und den Stadtgerichten bestehend, sowie der Provinzialinstanz, die durch die Regierung bezw. das Hofgericht verkörpert wurde. Dazwischen gab es noch einige Mittelinstanzen, sog. Hauptfahrten, die aber nur für Zivilsachen kompetent waren.[2])

Ursprünglich war die Regierung die oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde gewesen. In zahlreichen Gravamen hatten die Stände vor allem seit 1624 die Trennung von Justiz und Verwaltung in der Provinzialinstanz gefordert. Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten. Im Rezeß von 1649[3]) wurde die Scheidung von Verwaltung und Justiz in Regierung und Hofgericht bewilligt und durch die Rezesse von 1660[4]) und 1661[5]) bestätigt. Der Regierung verblieb, was dem Charakter einer landesherrlichen Verwaltungsbehörde entsprach; unter anderem die Jurisdiktio-

---

[1]) Vergl. die entsprechenden Abschnitte bei
Hoetzsch: Stände und Verwaltung von Kleve-Mark (1666—97) besonders Kapitel I und IV.
O. Hintze: Darstellung in Acta Bor. Behördenorganisation. Band VI. 1. Teil. S. 461 ff.
Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.
Derselbe: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Bde. I—II.

[2]) Scotti Nr. 831.

[3]) Scotti Nr. 204.
[4]) Scotti Nr. 262.
[5]) Scotti Nr. 265.
} Vergl. die Darstellungen von Haeften in Urkd. u. Akt. z. Gesch. des Kurf. Friedr. Wilh. von Brandenburg, Bd. V.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nalia, die Kriminalia, das Polizei- und das Brüchtenwesen. In diesem Sinne bestimmte auch der § 18 des Rezesses von 1661, daß „gleichwie Unsere Regierung auff Landt- und Estats, das Hoffgerichte aber auff Justitz und dahero auff alle Streit- und Rechtssachen gegründet ist, es auch bei diesem Unterscheidt der Kollegiorum und denen separirten Funktionen sein Bewenden habe". „Wenn aber oberzehlte Sachen," so fährt der § 20 fort, „dergestalt streitig würden, daß dieselbe zum Prozeß gediehen und durch eine rechtliche Sentenz müßten entschieden werden, so soll Unser Statthalter und Regierung dieselbe entweder von sich selbst und ex officio, oder auch, da eine oder beide Parteien ante litis contestationem zum Hoffgerichte abberufen würden, auf solches Abberufen an jetz gedachtes Hoffgerichte unweigerlich verweisen." Demnach sollte das Hofgericht alle Prozeßsachen sowohl in civilibus als auch in criminalibus zu entscheiden haben.

Diesem Modus, der durch die Gesetze des 17. Jahrhunderts bestimmt worden war, stand aber im 18. Jahrhundert eine ganz andere Praxis gegenüber, wie sich vor allem für die Kriminalrechtspflege aus den Quellen ergibt. Hier erscheint die Regierung nicht nur als die oberste Aufsichtsbehörde über das ganze Justizwesen, sondern auch als die Instanz, die im Kriminalverfahren den Untergerichten übergeordnet ist. Die Untergerichte (und nicht das Hofgericht) haben die Führung der Kriminalprozesse, und da, wo ihre Kompetenz aufhört, beginnt die der Regierung. Diese erscheint in solcher Eigenschaft als Vertreterin des Landesherrn, der, wenigstens wie Friedrich Wilhelm I., die letzte Bestätigung der das Wohl und Wehe seiner Untertanen in äußerstem Maße angehenden Kriminalurteile und damit die höchste Kontrolle der Strafrechtspflege als seine verantwortungsvollste Pflicht auffaßte.[1])

Das Hofgericht bildete in allen Zivilprozessen der Lokalgerichte die Appellations- und für die Eximierten in zivilrechtlichen Personalsachen die erste Instanz nach einem alten privilegium nobilitatis vom Jahre 1510. Das Strafverfahren gegen die Privilegierten hatte der Rezeß von 1660 folgendermaßen geregelt: „Würde dann auch einer

[1]) Vergl. Edikt. vom 2. März 1717.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

vom Adel ein strafbares Delikt begehen, so ist zwar Uns und Unseren Nachkommen unbenommen.... denselben in körperlichen Arrest zu nehmen und in loco honesto et secundum qualitatem personae setzen zu lassen und Uns also seiner Person zu versichern. Es soll auch darauf Unser Fiskal gegen den Delinquenten vor Unserm Hofgericht Klage anstellen, der Beklagte auch mit seiner Notdurft... vollkömmlich gehört werden. Wenn aber die Sache nochmals der Gebühr nach plene instruirt und der Täter an das in obenangezogenem Privilegium bewilligte Judicium oder Compromissarios sich berufen würden, alsdann wollen Wir das obgemelte mit soviel Personen sowohl aus dem Ritter- wie Bürgerstande, wie das Privilegium mit mehreren besagt, besetzen, dieselben in Unserem Namen ad hanc causam vereiden und dann durch dieselbe ex actis conclusis so schleunig wie möglich erkennen lassen." (§ 27).

## § 2.

## Die Unterinstanzen.

Die Verwaltung der Justiz in der Lokalinstanz war einer beträchtlichen Zahl von Untergerichten übertragen, unter denen wir königliche, Stadt- und Patrimonialgerichte, wenn man letztere so nennen darf, unterscheiden. Die Patrimonialgerichte oder Unterherrlichkeiten, wie sie in Kleve-Mark hießen, waren hauptsächlich unter dem Großen Kurfürsten, aber auch schon früher an Adelige verliehene Gerichtsbarkeiten. Sie trugen mit den Stadtgerichten im Gegensatz zu den königlichen Gerichten einen nichtlandesherrlichen Charakter. Sie alle, und zwar die Unterherrlichkeiten und die königlichen Gerichte ohne Ausnahme, die städtischen allerdings nur noch in verkümmerter Form und nur vereinzelt in bedeutenderem Umfang, hatten auch die Strafgerichtsbarkeit. Formell unterstanden sämtliche Gerichte der Landesregierung. Allein schon das Abhängigkeitsverhältnis der königlichen Richter von ihr war ziemlich locker.

Im Jahre 1699 übertrug die Regierung die Kontrolle über die Richter auf Organe in größerer Nähe, indem sie durch Erlaß vom 3. September bestimmte,[1]) daß die in den

[1]) Scotti Nr. 490.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ämtern nicht wohnenden Drosten und Amtmänner die ihnen anvertrauten Amtsbezirke wenigstens vier Mal jährlich zu besuchen und darüber zu wachen hätten, daß in diesen von den Beamten die Justiz gehörig verwaltet werde. Damit waren also Verwaltungsorgane über die Justizbeamten zur Kontrolle gesetzt; doch gar bald sollte sich das Blatt völlig wenden; denn unter Friedrich Wilhelm I. sanken die Drostenstellen zu Sinekuren herab, und ihre Amtsbefugnisse gingen an die Richter über.[1]) Schon sehr frühzeitig gegenüber anderen Staaten hatte die Trennung von Justiz und Verwaltung zunächst in der Lokal- und seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in der Provinzialinstanz Kleve-Mark einen so fortgeschrittenen Charakter verliehen. Durch die Verordnung von 1699 war dieser etwas verwischt worden; als nun gar nach Wegfall des Drostenamtes die Richter die hauptsächlichsten Verwaltungsfunktionen erhielten, waren in der Lokalinstanz Justiz und Verwaltung völlig konfundiert. Daß es gerade die Richter waren, denen man dadurch eine fast omnipotente Stellung in ihrem Bezirke verlieh, zeitigte eine Menge übler Folgen, die erst durch die Einführung der Landgerichte und des Landratsamtes in der Coccejischen Justizreform beseitigt wurden.[2])

Bei der Ausübung ihres Amtes wurden die Richter vom Gerichtsschreiber und einigen Schöffen unterstützt; so war es wenigstens Überlieferung der Vergangenheit gewesen. Indes scheint die Institution der Schöffenbank um die Wende des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Mark schon unbekannt gewesen zu sein.[3]) Und auch im Klevischen war ihre Bedeutung immer mehr gesunken, je mehr das Rechtsprechen eine gelehrte Sache geworden war. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Richter in ihrem Amte immer selbstherrlicher wurden, besonders als sie nach Wegfall des Drostenamtes die gesamte Lokalverwaltung in der Hauptsache in ihrer Hand vereinigten. Diese autonome und unkontrollierte Stellung nutzten die Richter meist zu ihrem

[1]) Scotti Nr. 497. Bornhak: Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte Seite 170. und Derselbe: Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 36.

[2]) Bornhak: Gesch. d. pr. Verwaltungsrechts Band II, S. 168.

[3]) Gen. Dir. Kleve-Mark. Tit. 134 Nr. 2. Vol. II.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vorteil aus. Ohne feste Gehälter bezogen sie ihr Einkommen aus den laufenden Gerichtsgebühren, den Sporteln. So ist es nicht erstaunlich, daß sie als die Hauptbeamten in der Lokalinstanz eher allem andern als dem Ideale des Richtertums gleichkamen. Eine wirksame Kontrolle durch Schöffen oder Gerichtsschreiber fehlte ja gänzlich; denn diese konnten bei ihrer untergeordneten Stellung als solche gar nicht in Betracht kommen, und jene waren teils gar nicht mehr vorhanden, teils dort, wo sie noch bestanden, „zu Nullen herabgesunken."[1]) Man versteht so auch die Geringschätzung des kleve-märkischen Richterpersonals durch Friedrich Wilhelm I. und seinen Justizminister Cocceji, sowie die „vernichtenden Urteile", die letzterer über die Richter in Kleve-Mark und ihre Tätigkeit gefällt hat.[2])

Diese schlechte Beschaffenheit des richterlichen Materials machte sich nicht nur auf dem Gebiete der Zivil-, sondern ebenso schlimm auch auf dem der Strafrechtspflege geltend. Wie dort, so hatte man auch hier zu klagen über ordnungswidriges Verfahren und Verschleppung der Prozesse mit all ihren schwerwiegenden Folgen. Wie in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit die Richter sich aus Bereicherungssucht auf hohe Sporteln verlegten, so rief in der Strafrechtspflege ihre Gleichgiltigkeit und Nachlässigkeit im Brüchtenwesen Unordnung und Schaden hervor.

Die Kompetenz der Richter war auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ziemlich bedeutend. Vor ihrem Forum wurden die schwereren Vergehen, auf denen „peinliche" Strafen standen, untersucht und das Verfahren bis auf die Urteilsfindung bezw. Urteilsbestätigung zum Abschluß gebracht. Die leichteren Delikte, die durch Geldstrafen gesühnt wurden, gehörten vor das sog. Brüchtengeding.

Die aus den Brüchten fließende Geldquelle betrachtete man in jenen Zeiten als eine Art landesherrlichen Regals. Man glaubte, sie erforderlichen Falls durch größeren Druck zu reicherem Fließen bringen zu dürfen, eine Auffassung, die mit dem der Strafe als solcher zu Grunde liegenden Zweck, nach unserer heutigen Auffassung wenigstens, schlecht harmonierte. In Kleve-Mark zeigt sich uns diese Anschau-

[1]) Bornhak: Verwaltungsrecht Bd. II, S. 206.
[2]) Acta Bor. Behördenorganisation. Band VI, 1. Teil, S. 488.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ung z. B. darin, daß auf den Brüchtenetat, wie auf einen Steueretat, alle möglichen staatlichen Ausgaben verrechnet[1]) oder darin, daß bei Festsetzung der Strafe die Vermögensverhältnisse des Brüchtfälligen berücksichtigt wurden[2]).

# Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter Friedrich Wilhelm I.

## I. Kapitel. Die unterste Stufe strafrichterlicher Ahndung.

### § 1.

### Das Brüchtengeding.

Die unterste Stufe strafrichterlicher Ahndung bildete, wie schon erwähnt, das Brüchtengeding.[3]) Vor sein Forum gehörten alle Edikte leichterer Art bis hinab zu den Gesetzesübertretungen, die heutzutage mit Polizeistrafen belegt werden. Seine letzte gesetzliche Regelung hatte das Brüchtengeding durch die Verordnung vom 23. Mai 1681[4]) erhalten, worin man im wesentlichen an der schon aus vorpreußischer Zeit überlieferten Praxis festhielt. Aus diesem Reglement läßt sich ein anschauliches Bild von dem Verlauf eines Brüchtengedinges gewinnen, das noch vervollkommnet wird durch ein auf Verlangen der Regierung im Jahre 1741 abgefaßtes Gutachten des Rates Lely,[5]) der ehedem bei den Brüchtengedingen als Landschreiber tätig gewesen war.

Nach diesen beiden Quellen wurde die Bestrafung leichterer Vergehen auf folgende Weise bewirkt: Hatte sich jemand brüchtfällig gemacht, so wurde er vor den Richter zitiert, der ihn, wenn er geständig war, „in dem Brüchtenzettul mit Tag und Umbständen anschrieb". War er nicht geständig, so wurde doch über den Tatbestand, soweit er sich ermitteln ließ, ein Protokoll aufgenommen, das dem Exzedenten zu seiner Verteidigung zugestellt wurde. In beiden Fällen mußte dann die Brüchte, die im späteren Geding erst festgestellt wurde, sicher gestellt werden. Bei einem mit

[1]) Vergl. Kapitel II, § 3. u. Kapitel V, § 3.
[2]) Vergl. Kapitel I, § 2.
[3]) Brüchte-Strafe, Geldstrafe. Geding-Judicium.
[4]) Scotti Nr. 365.
[5]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134 Nr. 2. Vol. II.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

liegenden Gütern ansässigen Exzedenten war dies natürlich einfach: man hielt ihn „zur gerichtlichen Verunterpfändung seiner Güter vor die Brüchten" an. Bei solchen, die nicht angesessen waren, mußte man sich in irgend einer anderen Weise Bürgschaft stellen lassen.

Der Brüchtenzettel sollte den Namen des Brüchtfälligen nebst kurzer Schilderung der Tat einschließlich Angabe von Tag, Ort und wichtigen Umständen enthalten. Jedes Jahr vor Ostern mußte er bei 25 Ggl. Strafe an die dazu bestellten Brüchtenmeister, im Klevischen den Landschreiber, im Märkischen den sog. Königlichen Anwalt eingesandt werden. Neben den Richtern konnten auch die Drosten eine solche Voruntersuchung anstellen. Die sog. Schlichtung der Brüchten fand auf dem eigentlichen Brüchtengeding statt.

Zur Abhaltung dieses Gedinges bereisten die beiden Brüchtenmeister alle Jahre einige Ämter ihres Bezirkes, nachdem sie sich vorher mit den in Frage kommenden Richtern und Drosten über Zeit und Ort verständigt hatten. Den Verhandlungen wohnten der Droste bezw. Amtmann, der Richter und sein Gerichtsschreiber, der Landschreiber bezw. der Anwalt und an einigen Orten noch einige Schöffen bei. Die vom Richter oder vom Drosten ermittelten, im Brüchtenzettel verzeichneten Exzedenten waren vorgeladen und wurden zunächst über jeden Punkt noch einmal einzeln verhört. War die Sache klar und der Angeschuldigte geständig, so bestimmte der Landschreiber bezw. der Anwalt als königlicher Fiskal den Brüchtenanschlag. Gewöhnlich bat dann der Verurteilte um Milderung. In seiner Abwesenheit beriet man sich über seine Vermögensverhältnisse und setzte eine dementsprechende Strafe in Geld fest. Wenn der Exzedent leugnete oder sich irgendwie über den Richter beschwerte, so prüfte man die abgefaßten Protokolle über die Tat im Plenum. Ohne Rücksicht auf einen Einwand des Brüchtfälligen bestimmte man eine angemessene Brüchte, wenn der Exzeß durch Zeugen oder durch Kontestation zweier amtlicher Personen (Gerichtsboten usw.) erwiesen war. Waren aber die Protokolle mangelhaft, und konnte das Delikt nicht erwiesen werden, so verwies man diesen Fall zur genaueren

[1]) Procurator regius. Geh. Staatsarchiv-Berlin. Rep. 34, 85a, 1.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Feststellung an das Gericht zurück. So wurden an einem Tage etwa 50—60 Brüchtenfälle geschlichtet.

Von den zum Geding gehörigen Beamten mußte ein vom Gerichtsschreiber darüber aufgesetztes Protokoll unterschrieben werden, wovon der Brüchtenmeister das Original für den zeitigen Brüchtenempfänger an die Regierungskanzlei einsandte und die unterzeichnenden Beamten je eine Abschrift erhielten. Von diesen durfte sich natürlich keiner vor Abfassung dieses Protokolls entfernen. Am Schluß desselben mußte der Brüchtenmeister bemerken, wieviel an extraordinären Brüchten[1]) in dem betr. Amt während der verflossenen Zeit diktiert und evtl. schon für die eine oder andere Fundation bezahlt worden war, was er ja vom Drosten oder vom Richter erfahren konnte.

Gegen die Entscheidung des Brüchtengedinges stand die Berufung an die Regierung offen. Innerhalb 14 Tagen im Klevischen und drei Wochen im Märkischen[2]) mußte der Einsprucherheber einen authentischen Auszug aus dem Brüchtenprotokoll und die zur Begründung seiner Beschwerde erforderlichen Dokumente der Regierung einsenden und darüber „geziemende Verordnung de plano erwarten". Das Verfahren in der Appellationsinstanz war also schriftlich, d. h. die Angelegenheit wurde einem Regierungsrat als Referenten zur Untersuchung übergeben. Dieser berichtete dann darüber im Plenum, worauf dieses darüber abstimmte und der Appellant diesem Resultat entsprechenden Bescheid erhielt. Nach der oben erwähnten Frist erhobene Beschwerden fanden keine Berücksichtigung, mutwillige und ungebührliche die verdiente Strafe. Unter diesen Umständen und bei der Sorge um Zufriedenstellung des Gebrüchteten, wie wir oben gesehen haben, werden wohl nicht viel Appellationen erfolgt sein.

Die verwirkten Brüchten wurden nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Richter eingetrieben. Dieser war gehalten, sie binnen zwei Monaten nach dem Geding an den Brüchtenempfänger bei der Regierung in Kleve abzuliefern. Bei 25 Ggl. Strafe mußte er jedes Jahr Ende Juli, ob nun in dem betr. Jahr ein Geding abgehalten worden, oder nur

[1]) D. s. solche, die bei der Regierung diktiert werden.
[2]) Nach Lely drei bezw. sechs Wochen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

extraordinäre Brüchten eingekommen waren, die Brüchtenrechnung samt den dazugehörigen Belegen einsenden und „bei Unser Ambts Kammer gebührend liquidiren", oder wenn keine Brüchten eingekommen waren, pflichtmäßig berichten. Über die pünktliche Beitreibung der Brüchten durch die Richter hatte der Fiskal zu wachen.

Das Brüchtengeding war also eine eigentümliche Verquickung von Polizei und Justiz. Man könnte es vielleicht als eine rein polizeiliche Institution auffassen, besonders wenn man an die Mitwirkung der Drosten denkt, die man doch als die Hauptträger der lokalen Polizeigewalt des 17. Jahrhunderts ansehen muß. Allein die Drosten übten doch auch in rein zivilrechtlichen Streitsachen eine Art richterlicher Tätigkeit aus, indem sie nämlich, bevor eine Sache vor den Richter kam, eine Einigung der Streitenden versuchen mußten (tentamen concordiae).[1]) Überhaupt stand ihnen eine vorläufige Untersuchung aller Sachen zu, die vor die Untergerichte gehörten. Unter diesem Gesichtspunkt muß man auch die Ermittelung eines Vergehens durch den Drosten betrachten, nämlich als eine Teilnahme der Verwaltungsbeamten an Justizgeschäften, die noch in der Laiensphäre lagen. Soweit nun diese Tätigkeit der Drosten eine Art Vorinstanz der ordentlichen Gerichte war, wurde sie 1686[2]) verboten. Es blieb jedoch die konkurrierende Stellung der Drosten auch nach diesem Edikt unverändert fortbestehen, indem diese ebenso wie die Richter „diejenigen Angelegenheiten einer vorläufigen Untersuchung zu unterwerfen berechtigt waren, die bei dem kurfürstlichen Regierungs- und Justizkollegium eingeführt werden sollten". Auf dem Gebiete der Kriminaljustiz ist hier zu denken an die Generalinquisition in Sachen der Eximierten.

Indes blieben auch die Amtsverhöre, die als allgemeine Voruntersuchung des durch das Brüchtengeding zu bestrafenden Deliktes durch die Drosten eine Vorinstanz zu jenem bildeten, durch das Edikt von 1686 unangetastet, jedoch war ihr Bestand nur mehr von kurzer Dauer. Immer mehr gingen im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts die Amtsbefugnisse der Drosten auf die Richter über, und mit

[1]) Scotti Nr. 385.
[2]) Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. II. S. 259.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dem Edikt von 1731[1]) hörten auch die Amtsverhöre für immer auf.[2])

## § 2.

## Vorzüge und Mängel des Brüchtengedings.

Man kann dem Kammergerichtsrat Zumbroich nicht ganz Unrecht geben, wenn er in seinem Gutachten über das Brüchtengeding[3]) meint, „daß nach der bisherigen Ordnung der dortigen Gerichte das Brüchtengeding ein an sich nützliches und nicht von ohngefähr, sondern von der vorigen Landesherrschaft mit gutem Vorbedacht eingeführtes Werk sei. Wenn aber tractu temporis ein oder andere Mißbräuche sich eingeschlichen, daß diese zwarn zu verbessern, das ganze Werk aber deswegen nicht zu tadeln sei. Segensreich war es sicherlich, daß die Brüchtung nicht von der Willkür eines einzelnen Richters abhing; infolge der durch die Mitwirkung des Drosten, des Landschreibers und zum Teil einiger Schöffen ausgeübten Kontrolle bei Festsetzung der Strafe — Richter bezw. Droste hatten nur die Feststellung des Tatbestandes für sich allein — wurde die Gewähr für ein gerechtes und befriedigendes Urteil größer und die Zahl der Beschwerden gegen ein solches, die bei dem kostspieligen schriftlichen Verfahren bei der Regierung wohl nicht so leicht jemand wagte, kleiner.

Etwas altväterlich mutet uns vielleicht die Versicherung der Brüchtenbeamten an, daß diese Strafe nicht „zum Verderben der Personen", sondern zur Besserung der Gebrüchteten gegeben worden sei.[4]) Indes muß diese amtliche Erklärung doch wohl ihre gute Wirkung gehabt haben, zumal in der Tat bei Festsetzung der Strafe die Vermögensverhältnisse des zu Brüchtenden berücksichtigt wurden. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über Abschaffung des Brüchtengedinges führten nämlich unter Hinweis hierauf die Anhänger desselben aus, daß die einfachen Leute sich stets mit dem Urteil

---

[1]) Scotti Nr. 974.

[2]) Die Stellung der Drosten innerhalb der lokalen Verwaltung und die Umstände, die zur Aufhebung des Drostenamtes führten, wären wohl noch einer abschließenden Untersuchung wert.

[3]) Geh. Staatsarchiv Rep. 34, 85a, 1.

[4]) Scotti Nr. 365.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

des Brüchtengedinges zufrieden gegeben hätten.[1]) Wenn es genau nach der Vorschrift gehandhabt wurde, konnte es nur segensreich wirken. Aber es lag schon zu einem guten Teil in ihm selbst die Möglichkeit einer entgegengesetzten Wirkung begründet. Es waren bei so einfachen Sachen, wie bei der Bestrafung leichterer Vergehen zuviel Beamte tätig. Der umfangreiche Apparat beschwerte nicht nur mit vielen Kosten, die wieder ein Bedeutendes von den eingenommenen Geldstrafen verschlangen, sondern beeinträchtigte auch die Häufigkeit der Veranstaltungen. Hierzu kam noch die Saumseligkeit besonders der Richter, die in den dagegen ankämpfenden Verordnungen der Regierung erwähnt wird: Wegen bewiesener Nachlässigkeit wurde einmal den Richtern für einige Zeit die Beitreibung der extraordinären Brüchten entzogen und den Schlütern oder Rentmeistern übertragen.[2]) Wiederholt mußte den Beamten größere Pünktlichkeit und Genauigkeit in Anzeige der verhängten Brüchten und in der Rechnungsablage über deren Ertrag eingeschärft werden.[3]) Bei der bekannten Qualität der Richter[4]) in Kleve-Mark, wie der dortigen Lokalbeamten überhaupt, kann es nicht Wunder nehmen, daß die Regierung „wegen allerlei Konfusion und Unterschleife bei der Brüchtenschlichtung" nach Berlin zu berichten hatte, und von dorther „fast überall mehr Ausgaben als Einnahmen"[4]) festgestellt wurden. Obwohl die Gedinge alle zwei, höchstens drei Jahre stattfinden sollten, und denjenigen, der einer weiteren Verzögerung sich schuldig machte, eine Strafe von 50 Ggl. traf,[5]) wurden sie doch vielerorts weit über die gesetzliche Frist hinausgeschoben.[6]) Aber auch wenn sie vorschriftsmäßig abgehalten worden wären, hätten sich doch nicht größere Unzuträglichkeiten vermeiden lassen. Innerhalb der zwei bis drei Jahre, die zwischen der Ermittelung des Delikts und dessen Sühnung in dem an vorschriftsmäßigem Termine abgehaltenen Gedinge lagen, konnte der Richter wechseln, es konnten wichtige Zeugen sterben oder sonstige Störungen eintreten. Es

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134, Nr. 1.
[2]) Scotti Nr. 376.
[3]) Scotti Nr. 352. — [4]) Vergl. Einl. § 2.
[5]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134. Nr. 1.
[6]) Scotti Nr. 365.
[7]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134, Nr. 1.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

konnte auch der Brüchtfällige inzwischen entweichen, sterben oder verarmen, es konnten überhaupt die Verhältnisse sich so verändern, daß trotz vorhergeordneter Sicherstellung der Strafeinnahme die Brüchten nicht mehr beigetrieben werden konnten. Ganz zu schweigen von der moralischen Wirkung, die solch ein langes Hinhalten der Bestrafung im Gefolge haben mußte. Wie viel stärker mußten sich all diese üblen Folgen äußern, wenn die Brüchtengedinge noch über die gesetzliche Frist hinaus verschoben wurden!

## § 3.

## Verhandlungen wegen Abschaffung des Brüchtengedings.

Zu Beginn des Jahres 1714 wurden der klevische Geh. Regierungsrat Viereck und der Hofrat Schlüter beauftragt,[1])

[1]) Acta Bor. Behördenorganisation, Band I, S. 650. Band II, S. 145 f., 186 f., 195 f., 204 f., 216 f. u. 252 f. Die Kommission Viereck-Schlüter setzte ihre nächste Tätigkeit in die Revision der Gerichte der Grafschaft Mark (bis Ende Septbr. 1714). Alsdann sollten sie laut Ordre von Berlin diese Tätigkeit im Herzogtum Kleve fortsetzen und für beide Länder eine gleichmäßige Gerichtsordnung entwerfen. — Gewiß mag diese Kommission dem kranken Organismus der kleve-märkischen Justiz manchen gesunden Keim eingeeimpft haben. So z. B. ging von ihr der durch Erlaß vom 2. März 1715 genehmigte Vorschlag aus, alle Gerichte zur besseren Überwachung des Richters mit zwei der vernünftigsten Leute des Ortes als Schöffen zu besetzen. Diesen könnte der Richter manche Sachen wie Ackerstreitigkeiten usw. übergeben, wo diese Leute viel eher eine Einigung unter ihren Mitbürgern erzielen könnten. Auch sollten die Schöffen vom Richter über die Begründung des Urteils unterrichtet werden, um dann ihrerseits auf die Leute beruhigend und belehrend einzuwirken und weitere Prozesse zu verhüten. Indes, wieviele Anregungen zu wirklichen Taten führten, und wie weit es die eingeführten gesunden Keime zur Entfaltung neuen Lebens brachten, ließ sich nicht genau feststellen. Sehr viel wird die Tätigkeit der Untersuchungskommissare nicht erzielt haben. Viereck's Qualifikation zu solch wichtigen Geschäften ist ja in Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. VI S. 161 treffend charakterisiert. Und Schlüter war im Gegensatz zu seinem Kollegen ein Neuling in den Verhältnissen der rheinisch-westfälischen Lande. Man wird dies wohl auch in Berlin gefühlt haben und aus diesen Gründen die Kommission durch den klevischen Justizrat von Motzfeldt ergänzt haben (4. II. 1715). Wenn ein Cocceji nach seiner ersten klevischen Visitationsreise Ende der 30er Jahre sozusagen nichts erreicht hatte und sich eines rühmlichen Erfolges erst nach seinen großartigen Organisationen der Jahre 1749 und 1753 erfreuen konnte, so wird man bedeutendere Erfolge dieser Kommission anzunehmen nicht berechtigt sein.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

das gesamte Justizwesen in Kleve-Mark eingehend zu prüfen. Ihre unterm 20. Januar 1714 ausgefertigte Instruktion enthielt auch die Anweisung, zu untersuchen, wieweit die Brüchtenordnung befolgt worden sei. Die Untersuchungen der Kommission ergaben, „daß die Brüchtengedinge in Kleve-Mark viele Jahre verschoben würden, darüber die Leute verstürben oder verarmten,“[1]) weshalb sie eine Abschaffung des Brüchtengedings für angezeigt hielten. Damit war der Stein ins Rollen gebracht. Nun beschäftigten sich auch die Berliner Behörden mit der Angelegenheit, und ziemlich rasch hätte man jedenfalls mit der alten Institution aufgeräumt, wenn nicht gerade diejenigen, die diese Einrichtung aus unmittelbarer Nähe kannten, für ihre Beibehaltung eingetreten wären. Auf die Berichte der Justizuntersuchungskommission um ihr Gutachten befragt, erklärte sich die klevische Regierung, gewiß im Hinblick auf die segensreiche Seite des Brüchtengedinges, wohl auch aus einem gewissen Festhalten am Alten, für den Fortbestand des Brüchtengedings. Ihre Begründung stimmte sogar die Kommissare Viereck und Schlüter wieder um, indem sie gegen die Ansicht der Regierung nichts einzuwenden fanden. Ihnen mag wohl der Vorschlag der Regierung recht einleuchtend gewesen sein, ein neues Reglement zu entwerfen, das den eingerissenen Mißständen die Wurzel abgraben sollte. Von der Centralinstanz wurden nun von allen Seiten Gutachten über diese Frage eingefordert. Die klevischen Behörden, sowie Viereck und der Kammergerichtsrat Zumbroich sprachen sich für Beibehaltung des Brüchtengedinges aus, „da es ohne sonderbare Inkonvenienzen nicht abgeschafft werden könne“. Ende Februar 1715 erging an die klevische Regierung die Verfügung, „daß das Brüchtengeding einstweilen noch beizubehalten sei; es solle aber überlegt werden, wie aller Mißbrauch abgestellt werde“; die Regierung solle sich mit der Justizkommission über ein Reglement einen.[2]) Inzwischen informierte sich die Berliner Behörde noch gründlicher über die Sache und kam zu der Überzeugung, daß eine vollkommene Sanierung des kleve-märkischen Brüchtenwesens ohne Aufgabe der alten Institution des Brüchtengedinges unmöglich sei (Erlaß

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134. Nr. 1.
[2]) Acta Bor. Band II, S. 249 f. u. 259 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

an die klevische Regierung vom 8. August 1715.[1]) „Die begangenen Delikte und Exzesse sollen sofort bestraft werden. Was früher auf dem Brüchtengeding, soll jetzt gleich bei der Protokollaufnahme über die Tat vor Gericht geschehen. Zur Verhütung vieler Klagen über richterliche Willkür soll der Richter den Aktuar und einige Schöffen hinzuziehen, dem Drosten und Fiskal das Protokoll kommunizieren und mit selbigen die Determination der Strafe ausmachen. Man könne vielleicht dem Richter eine Strafordnung an die Hand geben, die für jede Art Delikte das Maß der Strafe vorsehe. Freilich könne in manchen eigenartigen Fällen nicht die schematische Straftaxe, sondern die den einzelnen Fall nach seinen Umständen bald strenger, bald milder beurteilende richterliche Auffassung maßgebend sein. Im Gegensatz zu der seitherigen Ordnung, wo durch den Aufschub des Brüchtengedinges manche Strafsumme „inexigibel" wurde, hoffe man jetzt bei sofortiger Aburteilung und Exekution Ordnung in die Brüchtenfinanzen zu bringen sowie noch überdies die moralische Wirkung der Besserung des Exzedenten und der Warnung für die große Menge zu erzielen". Unter diesen Gesichtspunkten sollte der neue Modus geregelt und durch ein Reglement festgelegt werden. Jahre vergingen darüber, bis endlich unterm 12. Juli 1719 die neue Brüchtenordnung als kleve-märkisches Gesetz publiziert wurde.[2])

## § 4.

## Die Brüchtenordnung vom Jahre 1719.

Der Kernpunkt der neuen Ordnung lag in der Aufhebung des Brüchtengedinges. Die Verhandlungen, welche die Ermittelung des Vergehens und des Täters zum Gegenstande hatten, und die seither vor einem aus Vertretern der Polizeiverwaltung und des Richteramtes zusammengesetzten Geding geführt wurden, fanden jetzt an der ordentlichen Gerichtsstätte und ausschließlich vor Vertretern der Justiz statt. Gleich den anderen Justizgeschäften, ja noch vor diesen mußten an den ordentlichen Gerichtstagen die Brüchtensachen bei vollbesetztem Gerichte vorgenommen

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134 Nr. 1; u. Acta Bor. Bd. II, S. 263.
[2]) Scotti Nr. 836.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

werden. War also beim Richter ein Delikt zur Anzeige gebracht worden, so lud der Richter den Täter samt den in Frage kommenden Zeugen zum nächsten ordentlichen Gerichtstermin vor. Eröffnet wurde dann die Verhandlung durch die Anfrage an den Exzedenten, wieweit er das Delikt eingestehe. Hierauf wurden die Zeugen summarisch und unter Eid vernommen. Wenn der Angeklagte leugnete und durch das Zeugenmaterial nicht überführt werden konnte, oder wenn er die Tat wohl eingestand, aber nicht mit den ihm zur Last gelegten Umständen erschwerender Natur, so war er mit dem Reinigungseide[1]) zu belegen. Darin lag offenbar eine große Gefahr zum Mißbrauch des Eides. Darum war der Richter verpflichtet, den Angeklagten vor einem Meineide zu warnen und unter dem Hinweis, wieviel Strafe er höchstens zu erwarten habe, ihn zu bewegen, lieber diese Strafe über sich ergehen zu lassen, als den Eid anzunehmen.

Über die ganze Verhandlung hatte der Aktuar ein Protokoll zu führen, an dessen Kopf sich eine Präsenzliste des Gerichtshofes (Richter, Schöffen und Aktuar) befinden sollte. An seinem Schlusse war die Meinung des Gerichtes, mit wie hoher Strafe der Brüchtfällige zu belegen sei, überhaupt alles, was bei Festsetzung der Strafe von Belang sein konnte, beizufügen. Das von allen anwesenden Gerichtspersonen unterschriebene Protokoll mußte der Richter in jedem Jahre 14 Tage vor Ostern bezw. Michaeli dem Drosten zusenden. Dieser hatte es zu prüfen, eventuelle Bemerkungen und Einwände in einem beigelegten Schreiben zu verzeichnen und alles zusammen dem Richter binnen drei Tagen zuzuschicken,[2]) der es binnen weiterer drei Tage an die Regierung in Kleve einzusenden hatte. Ihr stand im Verein mit der Kammer die letzte Prüfung des Brüchtenprotokolls zu, worauf der Richter dasselbe zurückerhielt, um gleich nach dessen Empfang durch den Frohn- und Gerichtsboten

[1]) Juramentum purgatorium.

[2]) In diesem Punkte kennzeichnet sich treffend die veränderte Stellung des Drosten: er war aus seiner aktiven Stellung beim Brüchtengeding und in den Amtsverhören, deren Schicksal wohl in der neuen Ordnung besiegelt lag, in die eines Kontrollorgans zurückgedrängt. Von welch' sekundärer Bedeutung diese nur noch sein mochte, läßt die kurze Frist erkennen, in der sich das Drostenamt überhaupt noch aktiv erhalten hat.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

jedem Brüchtfälligen die Höhe der verwirkten Strafe anzuzeigen.

Ähnlich wie bei dem früheren Modus, hatte der Richter auch jetzt schon beim Gerichtstermin den Exzedenten zur Stellung einer ausreichenden Kaution für die Brüchten zu veranlassen bezw. ihn so lange mit Arrest zu belegen. Auch blieb gegen die richterliche Entscheidung der Rekurs an die Regierung bestehen und zwar mit den seitherigen Fristen.

Nach Ablauf dieser Zeit mußte der Richter die Brüchten eintreiben und an den Kammerrat Wewer einsenden.

Hinsichtlich der extraordinären Brüchten enthielt das Reglement die Bestimmung, „daß auch die Kollegia (Regierung und Kammer) in obengedachten Terminis Ostern und Michaeli eine Designation der diktierten extraordinären Brüchten der Kammer (Kammerrat Wewer) zusenden und die diktierten Brüchten gehörig beitreiben und zur Kasse einliefern" sollten.

Waren alle Spezialbrüchtenrechnungen vorschriftsmäßig erledigt, so wurden sie zur großen Generalbrüchtenrechnung der Provinz verarbeitet, deren Abschluß alljährlich zu Trinitatis festgesetzt war.

Unter den Gründen, die von Anhängern des Brüchtengedinges gegen die Abschaffung gelegentlich der oben erwähnten Verhandlungen angeführt wurden, befand sich auch der, daß viele Städte auf Grund von Privilegien Anteil an den Strafgeldern hätten; dieser Punkt wurde in der neuen Ordnung so geregelt, daß solche privilegierte Magistrate auch weiterhin das Recht der „Ausfindigung" der Brüchtfälligen samt dem Anteil an den Brüchten behielten. Der königliche Richter der betreffenden Stadt sollte die Brüchtenprotokolle so zeitig vom Magistrate abfordern, daß sie mit den anderen gleichzeitig bei der Regierung eintreffen könnten.

In der Praxis der Vergangenheit scheint ein großes Übel darin zu bestanden zu haben, daß, wenn der Exzedent leugnete, der procurator fisci als eine Art Staatsanwalt das Verfahren gegen ihn aufnahm. Indem er dann die Sache wie im Zivilprozeß von Termin zu Termin schleppte stürzte er die Angeklagten in hohe Kosten, sich selbst und dem Gerichte zur Bereicherung. Dieser Unfug wurde nun ein für allemal verboten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

## § 5.
## Alte und neue Ordnung.

Man hatte in Berlin wie in Kleve eingesehen, daß das Brüchtenwesen in der seitherigen Weise, wie sie durch eine lange Praxis und im besonderen durch die Brüchtenordnung von 1681 festgelegt worden war, nicht mehr so weiter gehandhabt werden konnte, da es immer mehr in Verfall geraten war. Die Berliner Behörden nannten das Übel gleich mit dem rechten Namen, die Regierung und die Kammer zu Kleve, wohl nie recht von Änderungen erbaut, trat zunächst gegen die Abschaffung des Brüchtengedinges auf. Die gemeinsame Basis wurde gefunden in dem Plane, Maßnahmen zur Beseitigung der Mißstände zu treffen. Nach einiger Zeit gelangte man zur Erkenntnis, daß dieser Zweck am besten in der Aufhebung des Brüchtengedinges zu erreichen sei.

Aus diesen Hauptzügen der Entwicklung von der alten zur neuen Brüchtenordnung ergibt sich das Verhältnis der einen zur anderen: die niedere Strafgerichtsbarkeit blieb nur im allgemeinen in ihrem seitherigen Zustande fortbestehen. Die gewöhnlichen, leichteren Vergehen wurden, soweit sie seither mit einer Geldstrafe gesühnt worden waren, auch weiterhin in dieser Art gebüßt; der Brüchtencharakter blieb mit dem Namen auch fortan erhalten, ebenso auch die Einnahmen aus dieser untersten strafrechtlichen Ahndung. Nur für die Ermittelung der Vergehen wählte man jetzt ein anderes Verfahren. Man vereinfachte die seitherige Umständlichkeit dadurch, daß man, wie in Fällen der höheren Strafgerichtsbarkeit, auch die Untersuchung dieser geringeren Delikte vor das ordentliche Gericht verlegte, die Hinzuziehung von Schöffen, die beim seitherigen Geding nur vereinzelt geschehen war, nunmehr von allen Gerichten erforderte[1]) und die Verhandlungen nicht mehr durch ein Geding vornehmen ließ, das aus Vertretern der Justiz- und der Polizeiverwaltung bestand. Nicht ganz konnte man sich von den alten Anschauungen, daß auch Vertreter der letzteren beteiligt sein müßten, befreien: dem Drosten mußte das Brüchtenprotokoll zugesandt werden. Allerdings ist der tiefere Grund zu dieser Bestimmung die Sorge für eine

[1]) Vergl. Kapitel II, § 2.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kontrolle des Richters gewesen, die ja durchaus am Platze war. War nun beim Brüchtengeding das justitiäre Element gegenüber dem Verwaltungselement ziemlich gleichwertig vertreten, so war beim neuen Verfahren das Schwergewicht auf die Seite der Justiz verschoben. Leider verschwand das Gegengewicht, das in der durch den Drosten ausgeübten Kontrolle lag, bald gänzlich mit der Aufhebung dieses Amtes.

## § 6.

## Niedere und höhere Strafgerichtsbarkeit.

Wenn nun auch die Untersuchung und in gewisser Weise auch die Bestrafung[1]) der leichteren Vergehen vor der Lokalinstanz der Justiz stattfand, so war damit doch nicht die Grenze zwischen diesem Verfahren und der höheren Strafgerichtsbarkeit verwischt. In der Form vor allem wichen beide wesentlich voneinander ab. Höchstens könnte man von einem Ineinandergreifen der Kompetenz bezüglich der Materie sprechen. Es gab noch kein Strafgesetzbuch weder des preußischen Staates noch der Provinz Kleve-Mark. Andererseits war bei den Verhandlungen, die die Aufhebung des Brüchtengedings betrafen, schon in Erwägung gezogen worden, die Delikte und die Höhe ihrer Strafe dem Richter mehr oder weniger genau zu fixieren;[2]) aber zur Verwirklichung dieser Anregung war es nicht gekommen. Da nun auch in der Kriminalordnung geringere Vergehen erwähnt werden, für die ein summarisches Verfahren gefordert wird, so lag diese Materie an und für sich sowohl im Bereiche des durch die Kriminalordnung festgelegten Prozeßmodus wie auch in der Sphäre des aus dem früheren Brüchtengeding hervorgegangenen Verfahrens bei Gericht. Aber auch hier läßt sich eine Scheidung in der Weise vollziehen, als es nur die mit Geld zu sühnenden Delikte waren, die vor das Brüchtengeding gehörten, wie ein Vergleich der Brüchtenordnung von 1719 und der Kriminalordnung von 1721 unschwer erkennen läßt.

---

[1]) Das Gericht setzte ja die Strafe im Protokoll fest, wenn auch nur vorschlagsweise. Aber man geht nicht fehl in der Annahme, daß dieser Vorschlag in der Regel die Genehmigung der Regierung fand.

[2]) Vergl. Kapitel I, § 3.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

## II. Kapitel. Der Brüchtenetat.

### § 1.

### Die Berechnung der Brüchten.

Die nach Ermittelung des Vergehens durch den Richter und die Schöffen festgesetzten Brüchten wurden ordinäre Brüchten genannt. Aus ihnen wurden die laufenden Ausgaben für das Kriminalwesen sowie darauf verordnete Fundationen und die den Justizbehörden so unliebsamen 400 (später 410) Rtlr. Abgaben zur Landrentei[1]) bestritten. Die Kosten für das Kriminalwesen, welche die einzelnen Richter schon in ihrem Bezirk hatten, verrechneten sie bereits in ihrer Spezialrechnung mit den Brüchteneinnahmen ihres Bezirks. Die vollständig abgeschlossene Spezialrechnung mußte jeder Richter alle Jahre zur Regierung einsenden. Von dieser wurden sie geprüft, hierauf der Kammer zur Prüfung und Unterschrift vorgelegt und dann zur Oberrechenkammer abgeschickt. Diese machte bei der Prüfung Bemerkungen (die sog. Notata) zu etwaigen Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, die von der Regierung bezw. von den Richtern zu beantworten waren. Die Oberrechenkammer schritt dann zur Aufstellung der Generalbrüchtenrechnung, wozu die Spezialrechnungen der einzelnen Richter das grundlegende Material bildeten.

Den ordinären stehen die extraordinären Brüchten gegenüber. Sie bestehen in den Geldstrafen, die nicht von einer Lokalinstanz, also von der Regierung oder von der Kammer, oder von Berlin aus („bei Hofe") diktiert worden, sowie aus den Summen, die nach Abzug der Ausgaben von den ordinären Brüchten bei jeder Spezialrechnung übrig blieben. Die bei den Provinzialkollegien diktierten extraordinären Brüchten wurden von diesen in ein besonderes Buch eingetragen, das dem Generalbrüchtenempfänger (seit 1737)[2]) als Beleg diente. In demselben stand das Datum der Resolution des betreffenden Kollegiums und der Bericht des Richters, in dessen Bezirk die straffällige

[1]) Über die Herkunft dieses Ausgabentitels habe ich nichts finden können.

[2]) Scotti Nr. 1237.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Tat geschehen war. — Die Überschüsse der ordinären Brüchtenrechnungen zog der Generalbrüchtenempfänger mittels besonderer Anweisung von der Regierung ein.[1])

## § 2.

## Die Ausgaben im Brüchtenetat.

Unter den Ausgaben, die in den Brüchtenrechnungen geführt wurden, lassen sich ständige und wechselnde unterscheiden. Letztere enthielten z. B. die Kosten für Verpflegung der Gefangenen, für Bau und Reparatur der Gefängnisse, kurz alle Ausgaben für die Strafrechtspflege, soweit sie nicht regelmäßig wiederkehrend waren. Zu den ersteren gehörten vor allem die 400 Rtl., die zur Landrentei flossen, ferner der 10. bezw. 7. Pfennig für die Drosten und die Richter, die Gehälter und Fundationen für Kirchen- und Schulzwecke u. a. Unter dem Titel Gehälter standen z. B. „Für eine französische Lehrerin zu Kleve, für eine Professur der Theologie zu Duisburg, für den Frohn zu Soest, Richter zu Lobith usw., für nachgelassene Brüchten, an 10. bezw. 7. Pfennig für die königlichen Beamten oder fiskalischen Bedienten für Beitreibung der extraordinären Brüchten, Vergütungen für den Provinzialbrüchtenrendant und den procurator fisci.[2]) Unter die Ausgaben für Kirchen und Schulen fielen die Gehälter eines französischen Vorsängers zu Kleve, der reformierten Prediger zu Schwelm und Gevelsberg und die Unterstützung der reformierten kirchlichen Gemeinde zu Xanten. Fast alle Fundationen gründeten sich auf den Großen Kurfürsten, der, um Hilfe in diesen Punkten angegangen, nicht aus eignen Kassen, sondern aus der klevemärkischen Brüchtenkasse jährliche Summen anwies.[3])

## § 3.

## Die Besoldung der Brüchtenbeamten.

Als vornehmlichster Zweck lag dem Brüchtenreglement von 1719 die Verminderung der Ausgaben zu Grunde, um

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134 Nr. 2. Vol. III.

[2]) 1725 wurde dem procurator fisci unter Wegfall aller Extravergütungen ein Gehalt von 200 Rtl. festgesetzt.

[3]) Vergl. Einleitung § 2.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

eine möglichst günstige Lage der Brüchtenkasse zu schaffen. Von den eingenommenen Brüchten ging ein ziemlich beträchtlicher Teil für Diäten und Saläre der dabei amtierenden Personen ab, die gut bezahlt wurden. So erhielt z. B. der Droste 4 Ggl., der Amtmann 3 Ggl. pro Tag. Ferner bestanden für die Gerichtsschreiber Gebühren für die Anfertigung der Protokolle und anderer Schriftstücke, für Schreibmaterialien usw. Dazu kamen noch für Drosten und Richter der 10. bezw. 7. Pfennig.

Über die Gehaltsfrage kam es nach der Publikation der Brüchtenordnung im Jahre 1720 zu Verhandlungen zwischen Berlin und Kleve.[1]) Die klevischen Behörden wiesen darauf hin, daß nach Wegfall des Brüchtengedings und der damit verbundenen Diäten das Einkommen der Richter — als Beamte der Strafgerichtsbarkeit; denn aus der bürgerlichen Gerichtsbarkeit flossen ihnen auch noch spezielle Entschädigungen zu — nur noch im 10. Pfennig der Brüchteneinnahmen bestehe. Mit Zustimmung des Königs ließ man die Kammer einen Auszug anfertigen, wieviel in diesen 20 Jahren die Richter und Drosten aus dem 10. bezw. 7. Pfennig der Brüchten gehabt, um daraus ein Durchschnittsmaß zu erhalten, das für das festzusetzende jährliche Gehalt einen Anhaltspunkt bieten sollte. Als bald darauf die Drostenstellen zu Sinekuren herabsanken, flossen deren jährliche Fixa zum Kammeretat. Durch das Brüchtenreglement wurde auch die Unsitte, „von den der Brüchten wegen angehaltenen Personen" die sog. Arrestgelder zu fordern, die, jedenfalls noch nicht mit völligem Erfolge, schon ein Edikt vom 13. Dezember 1690 untersagt hatte, nochmals ausdrücklich verboten.[2])

Ein gemeinsamer Vorschlag der Regierung und der Kammer, auch den Gerichtsschreibern, die bei dem Brüchtengedinge Gebühren erhalten hatten, den 8. Pfennig aus der Brüchteneinnahme zu bewilligen, da sie doch für ihre jetzige Tätigkeit nichts hätten und selbst um Entschädigung dafür jammerten, wurde abgeschlagen. Die klevischen Behörden entgegneten hierauf, da jene in Brüchtensachen vier Protokolle im Jahre abzufassen hätten, so möge man ihnen dafür

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark 134. Nr. 2 Vol. I.
[2]) Scotti Nr. 836.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

als Schreibgebühr etwa 7½ Stbr. pro Goldgulden Brüchte zukommen lassen. Indes lautete die Antwort des Königs, dem diese Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt wurde, „Sollen nits haben".[1])

Nach dem Brüchtenreglement von 1719 mußten die Vergehen vor Gericht ermittelt werden. Mit Bezug hierauf erhoben Regierung und Kammer den Einwand, in der Grafschaft Mark gäbe es keine Schöffen und im Klevischen nur auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, wo sie meist aus geringen, ungebildeten Leuten beständen, die in ihren Berufsgeschäften Schaden erleiden würden, wenn sie den Brüchtenschlichtungen ohne Entgelt beiwohnen sollten. Es möchte also in das freie Belieben der Schöffen gestellt werden, diesen Brüchtenterminen beizuwohnen oder nicht. Auf diese Eingabe erhielten sie von Berlin die Antwort:[2]) Im Jahre 1715 sei verordnet worden, daß bei jedem Gericht zwei bis drei Schöffen hinzugezogen werden sollten. Diese müßten also doch schon der bürgerlichen Sachen wegen erscheinen, die an den ordentlichen Gerichtsterminen nach den Brüchtensachen erledigt würden. An Vergütung möge ihnen das genügen, was sie schon in Zivilsachen bekämen. Im Klevischen seien in dieser Hinsicht schon bestimmte Terminaljura festgesetzt; für die Grafschaft Mark werde diese Angelegenheit bei Festsetzung der Gerichtstaxe in Kürze erledigt werden.

## § 4.

## Die wechselnden Ausgaben.

Je nach den Jahren steigend und fallend waren die Ausgaben für Gefängnisreparaturen und -bauten, für Porto- und Botenlohn, für Bewachung und Verpflegung der Gefangenen und für den Scharfrichter.

War der Bau eines Gefängnisses nötig, so hatte der Richter darüber bei der Regierung vorstellig zu werden. Diese übernahm unter Hinzuziehung des Landbaumeisters die Fertigstellung des Werkes und ließ die Kosten aus den ordinären Brüchten des betreffenden Bezirkes und, wenn

---

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark Tit. 134 Nr. 2. Vol. I.
[2]) Desgl.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

solche nicht dafür ausreichten, aus der Hauptkasse zu Kleve bestreiten.

Porto und Botenlohn rühren meist aus den über die Inquisiten einzuziehenden Erkundigungen her.

Die Untersuchungsgefangenen wurden meist vom Schließfrohn bewacht und verpflegt. Die vom ihm gemachten Ausgaben wurden aufgeschrieben und als Beleg zum Titel Atzungskosten der Spezialbrüchtenrechnung beigefügt, damit die Regierung genaue Kontrolle führen konnte. Wo es noch nicht Schließfrohn und Gefängnis gab, — die Zahl dieser Orte war nicht gering —, mußte die Bewachung und Verpflegung durch die Einwohner und den Richter geschehen. War kein Geld in der Brüchtenkasse des Richters, so wurden ihm Vorschuß aus der Hauptkasse gewährt, der dann in tropfenweisen Raten erfolgte. In Städten wie Kleve, wohin aus vielen anderen Orten die Gefangenen gebracht wurden, war es schon zur Regel geworden, die Atzungskosten aus der Hauptkasse zu bezahlen. So unterstützten die bessergestellten Gerichtsbezirke, soweit es deren noch gab, die schlechter gestellten in der Bestreitung der Kriminalkosten.

## III. Kapitel. Die höhere Strafrechtspflege in Kleve-Mark. Die Kriminalordnung von 1721.

### § 1.

### Die Lage der höheren Kriminaljustiz in Kleve-Mark zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Der Zustand, in dem sich die kleve-märkische Strafrechtspflege zu Anfang des 18. Jahrhunderts befand, war der gleich rückständige wie im ganzen preußischen Staate,[1]) ja im deutschen Vaterlande überhaupt. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege hatte es Brandenburg-Preußen noch nicht zu einem einheitlichen Strafgesetzbuch gebracht; man mußte immer noch mit den veralteten, grobzügigen Normen des gemeinen Rechts des Reiches und der Constitutio Criminalis Carolina, soweit sie strafrechtliche Normen enthielten, auskommen, die dann im Laufe der Zeit durch landesherr-

[1]) Über die Lage der Kriminaljustiz im preußischen Staate und speziell der Mark zu Anfang des 18. Jahrhunderts vergl. Holtze: Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. S. 7 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

liche Einzelgesetze ergänzt worden waren. Ähnlich war es auch bezüglich des Strafverfahrens, wo gleichfalls die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. das Fundament für das Prozeßverfahren abgab, und daneben noch manche territoriale Verschiedenheiten bestanden. Nicht nur der Umstand, daß seit so überaus langer Zeit kein frisches Leben mehr in diese alten Institutionen gedrungen war, sondern auch das Durcheinander, das die im Laufe der Zeit hinzugekommenen Einzelbestimmungen in ihrer Stellung zu der alten Fundamentalordnung bildeten, rief eine große Unsicherheit auf dem Gebiete des Strafrechts und seiner praktischen Anwendung im Strafprozeß hervor. Das Übel wurde noch verschlimmert durch die schlechte Qualität[1]) des richterlichen Personals, wodurch das an sich langsame Verfahren noch mehr gehemmt und überhaupt die schlimmsten Schäden der Justiz gezeitigt wurden. Während ferner mit der fortschreitenden Zeit der strafgerichtliche Apparat sich vergrößerte, und eine Erhöhung des Aufwandes dafür erforderlich machte, blieben die Einnahmen doch nur die alten, wenn sie sich nicht gar verringerten; eine immer wachsende Zerfahrenheit im Gefängniswesen und traurige Rechtsgewohnheiten wie die transactio pro redimenda vexa mit ihren schlimmen Folgen für die öffentliche Sicherheit und für das moralische und rechtliche Gefühl des ganzen Volkes mußten sich aus diesen Übelständen ergeben.[2])

Es ist bekannt, mit welchem Eifer Friedrich Wilhelm I. gleich nach seiner Thronbesteigung für die Verbesserung der Rechtspflege eingetreten ist.[3]) Für Kleve-Mark brachte er diese Absicht zum Ausdruck durch Entsendung der Kommission zur Untersuchung des kleve-märkischen Justizwesens (1714/15)[4]), deren Instruktion in ihrem 7. Punkte auch eine Untersuchung des Verfahrens in peinlichen Sachen verordnete[5]) und den Kommissaren einzelne wichtige Punkte des Verfahrens angab, deren Befolgung durch die dortigen Justizbeamten sie nachprüfen sollten. Der Erfolg scheint hierin nicht bedeutend

[1]) Vergl. Einleitung § 2. u. Kapitel I, § 2.
[2]) Holtze: a. a. O.
[3]) Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung Band II, Buch I, Kapitel II.
[4]) Vergl. Kapitel I, § 3.
[5]) Acta Bor. Behördenorganisation Bd. I, S. 650.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gewesen zu sein. Auch von den Bestimmungen der Allgemeinen Justizordnung von 1713, deren § 12 die vorzeitige Abolition verbot, und deren § 57 die Hauptpunkte des Strafprozesses einschärfte,[1]) ist wohl keine merkliche Besserung der kleve-märkischen Kriminaljustiz ausgegangen.

## § 2.

## Die Bedeutung der kleve-märkischen Kriminalordnung von 1721.

Mußte daher die Übertragung der im Jahre 1717 zunächst für die Kur- und Neumark erlassenen Kriminalordnung auf die übrigen preußischen Provinzen mit Freuden begrüßt werden, so war auch speziell die Einführung derselben in Kleve-Mark ein Ereignis von Bedeutung. Dieselbe lag freilich nicht in überraschenden Neuerungen. Nach ihren eigenen Worten stand sie ja auf dem Boden der Carolina.[2]) Und was sie dieser gegenüber als hauptsächlichste Neuheit brachte, war das inquisitorische Verfahren. Aber seit den epochemachenden Abhandlungen eines Brunnemann und seines Enkels Johann Samuel Stryck[3]) hatte sich dieses allmählig unter Verdrängung des alten akkusatorischen Prozesses immer mehr zur Anerkennung durchgerungen.[4]) Die hohe Bedeutung der Kriminalordnung lag vielmehr darin, daß sie das neue Verfahren zu dem offiziellen, nunmehr allein geltenden des gesamten preußischen Staates[5]) erhob, und daß dieser Akt einen wichtigen Faktor in der Entwicklung des jungen Königreichs bildete.

Vor kaum zwei Jahrzehnten hatte Kurfürst Friedrich III. sich die Königskrone erworben und damit dem alten Territorialstaat das äußere Zeichen des Übergangs zum Einheitsstaat aufgedrückt, da schlang sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I. um das neue Königreich ein Band, das die losen Teilgebiete des Territorialsystems zu dem immer festeren

[1]) Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. I, Nr. 131. S. 517 ff.

[2]) Kriminalordnung Kap. I, § 1 und § 18; vergl. Abegg: Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts... § 14.

[3]) Brunnemann: Tractatus de inquisitionis processu. Frankfurt 1647. Erweiterte Übersetzung davon von Joh. Sam. Stryck 1697.

[4]) Schon die Allg. Justizordnung von 1713 ordnete das inquisitorische Verfahren mit General- und Spezialinquisition an.

[5]) Abegg: a. a. O. § 13.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gefüge des monarchischen Staates zusammenzuziehen mithelfen sollte, indem er ihm die erste und bis in die neueste Zeit hinein grundlegende Strafprozeßordnung gab, die ein in allen seinen Provinzen gleiches Strafverfahren begründete. Aus dieser Erwägung ergibt sich auch die Bedeutung der Kriminalordnung für Kleve-Mark im besonderen. Sie trug sicher ihren Teil dazu bei, daß die weitab im Westen gelegene Provinz den übrigen Teilen des Gesamtstaates gleichartiger wurde.

Und wie jeder der preußischen Provinzen so brachte sie auch der rheinisch-westfälischen ein königliches Gesetz, das zum ersten Male seit ihrer Zugehörigkeit zum Hause Hohenzollern das Strafverfahren bis ins Einzelne regelte, die Fälle, wo die alten Rechtsquellen sich im Laufe der Zeit als lückenhaft erwiesen hatten, durch die aus der Theorie und der Praxis geschöpften und erprobten Ergänzungen vervollständigt und eine gleichmäßige Sicherheit bei der Handhabung des Strafprozesses begründet wurde.[1])

Die „mit Berücksichtigung der Verfassung dieser Provinzen eingerichtete" kleve-märkische Kriminalordnung wurde am 3. Juli 1721 publiziert. Sie gleicht im wesentlichen der kurmärkischen vom 8. Juli 1717, und weicht nur in den Punkten von dieser ab, wo die anders gearteten Verhältnisse des Westens es erforderten.[2])

## § 3.

## Das kleve-märkische Kriminalverfahren auf Grund der Kriminalordnung von 1721.

Über alle Eingesessenen seines Gerichtsbezirkes hatte der kleve-märkische Richter „omnimodam jurisdictionem in civilibus, criminalibus et fiscalibus". Ausgenommen waren nur die wegen ihres Adels oder aus einem anderen Grunde Eximierten, die vor der Regierung ihr Forum hatten.[3]) Demnach bildeten hier die königlichen Amtsgerichte die erste Instanz in Strafprozessen. Sie teilten dieses Recht mit

[1]) Abegg: a. a. O.

[2]) Die kurmärk. Kriminalordnung von 1717 = Mylius: Teil II, Abt. III, Nr. 32. Die in der kleve-märki. abweichenden Punkte vgl. Scotti Nr. 894.

[3]) Gen. Dir. Kleve-Mark. Tit. 19. Landgerichte Nr. 1.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den eximierten Jurisdiktionsbezirken oder sog. Unterherrlichkeiten und mit den Magistraten, soweit sie mit der Kriminalgerichtsbarkeit privilegiert waren. Vor den königlichen Gerichten wurde der Strafprozeß in der Regel ohne irgendwelche Assessoren oder Schöffen vom Richter und Aktuar allein geführt.[1])

Wenn gegen jemand wegen eines Deliktes wohlbegründete Anzeige erhoben worden war, so hatte ihn der Richter verhaften zu lassen. Er sollte aber die Anzeige nur dann annehmen, wenn sie „von unverleumbden" Personen und aus lauteren Beweggründen geschehen war.[2]) War der Angeklagte mit liegenden Gütern ansässig oder stellte er genügende Bürgschaft, und war sein Vergehen nicht schwerer Art, so wurde er wieder aus der Haft entlassen. Klagte sich der Delinquent selbst an, so sollte der Richter nach Art. XI ff. der Carolina verfahren, also den alten akkusatorischen Prozeßmodus anwenden. Abgesehen von diesen seltenen Fällen, wurde im übrigen das inquisitorische Verfahren angewendet, das in eine General- und Spezialinquisition zerfiel, worüber die Kriminalordnung bis ins Kleinste gehende Vorschriften bot. Jeder eigentlichen Verhandlung hatte eine Untersuchung der Kompetenz des Gerichtes in der vorliegenden Strafsache vorauszugehen.

Die Generalinquisition stellte sich die Aufgabe, die Tatsache selbst nebst ihrem Verlauf und ihren näheren Umständen festzustellen. Man suchte das zu erreichen durch Zeugenverhör, Besichtigung des Schauplatzes der Tat, Untersuchung des etwa vorhandenen Corpusdelicti unter Hinzuziehung von begutachtenden Sachverständigen, kurz durch Heranziehung jeglichen nur irgendwie in Frage kommenden Materials. Dabei ergab sich, wenn der Täter von vornherein noch unbekannt war, dessen Ermittelung oder doch starke Verdachtsgründe gegen die eine oder andere Person, die in dieser allgemeinen Voruntersuchung meistens als freilich nicht mehr ganz vollwertiger Zeuge auftrat. Während die übrigen Zeugen und die Sachverständigen über ihre Aus-

[1]) Im Gegensatz zu den Stadtgerichten und denen der adeligen Jurisdiktionsinhaber, welche Schöffen und Assessoren hinzuziehen mußten. Kriminalordnung. Kapitel I.

[2]) Kriminalordnung Kapitel III, § 2.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sagen zu vereidigen waren, war dies bei einem der Tat Verdächtigen verboten. War der Verdacht wohl begründet oder das Verbrechen schwerer Natur, so versicherte man sich des mutmaßlichen oder bereits ermittelten Täters durch Verhaftung. Nach Schluß der Generalinquisition stand dem durch dieselbe Belasteten das Recht der sog. defensio pro avertenda (scil. inquisitione speciali) zu. Sie war aber nur dann zulässig, wenn es wirklich zweifelhaft sein konnte, daß der Beschuldigte der Täter war. Zu derselben war dem Inquisiten und seinem Advokaten Einblick in die Akten der Generalinquisition zu gewähren. Hatte diese keine für die Spezialinquisition hinreichenden Belastungsmomente ergeben, so mußten die Akten für eine eventuelle spätere Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben werden.

Ohne Beisein des Advokaten oder anderer Personen außer dem Inquisiten und dem ordnungsgemäß besetzten Gerichte, wurde dann die Spezialinquisition eröffnet[1]) mit der Anfrage an den Inquisiten, ob er das Delikt eingestehe. Tat er dies, so ließ sich der Richter von ihm den Vorgang erzählen. Diese Angaben verglich er mit den Ergebnissen der Generalinquisition und richtete danach seine articulos inquisitionales ein, die der Angeklagte zu beantworten hatte (litis contestatio). Eröffnet wurde dieses Verhör nach schriftlich festgelegten Einzelfragen mit dem sog. Generalfragestück über das Vorleben des Delinquenten. Bei all diesen Fragen hatte sich der Richter nicht nur jeder Suggestion zu enthalten, und sich zu hüten, einem einfältigen Menschen verfängliche Fragen zu stellen, durch die dieser trotz seiner Unschuld sich belasten würde; die Kriminalordnung[2]) schrieb ihm sogar ausdrücklich vor, daß er nicht nur auf die belastenden, sondern auch die entlastenden Momente zu achten habe. Ergaben sich für den Richter im Laufe der Verhandlungen neue Fragepunkte, so konnte er sie immer noch dazu stellen. Streng verpönt war es, die schriftlichen Fragen dem Angeklagten zu übermitteln, sodaß dieser sie mit Hilfe seines Advokaten schriftlich beantworten konnte. Weigerte sich der

[1]) Zur Spezialinquisition vergleiche die oben erwähnten Abhandlungen von Brunnemann und Stryck, die diesem Teil der Kriminalordnung besonders zu Grunde liegen.

[2]) Kriminalordnung Kapitel IV, § 9 u. III, § 36.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Delinquent zu antworten, so sollte er zunächst in Güte, dann in Strenge dazu angehalten werden; und wollte dies nicht helfen, so mußte die Inquisition geschlossen und die Akten zur Einholung eines rechtlichen Gutachtens verschickt werden. Dem Richter war ferner nicht erlaubt, unter Verheißung von Strafmilderung oder Erlaß ein Bekenntnis zu erlangen, „da das jus aggratiandi nur der höchsten Landesobrigkeit zustehe". Hielt man ein solches Mittel für angebracht und wirksam, so mußten die Akten zur Erlangung einer königlichen Resolution eingesandt werden. Der Inhalt der Beweisartikel (articuli probationales) richtete sich danach, wieviel der Angeklagte abstritt, und brauchte sich nur auf das zu erstrecken, was er leugnete. Sie mußten ihm mitgeteilt werden, worauf er kurze Fragestücke, die an die Zeugen zu richten waren, übergeben konnte (interrogatoria).

Die Zeugen waren verpflichtet zu erscheinen und Zeugnis abzulegen. Weit entfernt wohnende konnten vom dortigen Richter vernommen werden. Nach Vernehmung sämtlicher Zeugen verfaßte der Gerichtsschreiber den Zeugenrotul, indem er hinter jeden Frage- oder Beweisartikel die Antworten sämtlicher Zeugen verzeichnete. Wurde der Angeklagte durch die Zeugenaussage überführt, so sollte er eventuell durch Konfrontation mit den Zeugen zu einem Geständnis gedrängt werden. Widersprachen sich die Zeugen in ihren Aussagen, so waren sie gleichfalls zu konfrontieren. Darüber war mit Aufzeichnung der Mienen usw. der Zeugen und des Angeklagten ein Protokoll zu führen, das ebenso wie der Zeugenrotul von allen Gerichtspersonen unterschrieben wurde.

Darauf wurde dem Inquisiten die „defensio" gestattet; die Verteidigung unvermögender Inquisiten mußten von den rezipierten Advokaten und Prokuratoren der Reihe nach, von Amtswegen (ex officio) und unentgeltlich unter Strafe der Amtsentsetzung übernommen werden;[1]) in Fällen, wo Todesstrafe zu erwarten stand, wurde der Verteidiger vom Gericht auch gegen den Willen des Verbrechers angeordnet.[2]) Diesem schärfte die Kriminalordnung ein, sich

[1]) Schon durch ein Edikt der klev. Regierung 1716 angeordnet. Scotti Nr. 745.

[2]) Schon die Allg. Justizordnung von 1713 enthält diese Bestimmung.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

möglichst kurz zu fassen, gerecht zu handeln und nicht durch allerlei verwerfliche Kunstgriffe seinen Klienten reinzuwaschen. Mit diesem durfte er sich nur im Beisein einer Gerichtsperson unterreden. Alle Zeugen, die er zu seiner Verteidigung angab, mußte das Gericht hören und es dem Urteilsfasser überlassen, wieweit man ihnen glauben konnte. Zu einem gewissen Termin hatte der Verteidiger seine Defensionsschrift einzureichen. Sorgte niemand für die Verteidigung des Inquisiten oder war der Verteidiger nachlässig, so war der Richter verpflichtet, sich darum zu kümmern; hierfür war er dem Urteilsfasser gegenüber haftbar. Nach der Defension war jeder weitere Schriftwechsel verboten.

Flüchtige Verbrecher wurden steckbrieflich verfolgt und ihre Güter in Beschlag genommen. Nur im Falle der Majestätsbeleidigung und bekannten Räubern und Mordbrennern gegenüber wurde dann das Verfahren bis zur Verurteilung in contumaciam festgesetzt.

Über die Abfassung der Akten erteilte die Kriminalordnung im achten Kapitel eingehende, im wesentlichen für den Aktuar bestimmte Vorschriften. Die „Inrotulation" oder Einpackung der Akten zur Versendung an die das Urteil fällende Instanz mußte in Gegenwart des Inquisiten und seines Anwaltes geschehen. Untersuchende und urteilende Behörden waren nach der Kriminalordnung getrennt. Das Urteil zu fassen stand im allgemeinen der klevischen Regierung zu. Nur den Städten Wesel, Soest und Hamm sowie den adeligen Jurisdiktionen stand es frei,[1]) das Urteil von einer Fakultät oder einem Schöppenstuhl einzuholen, wobei der Inquisit den einen oder anderen Ort exzipieren konnte. Seit dem 29. April 1720 war die Aktenversendung an ausländische Spruchkollegien verboten.[2]) Die sog. Urteilsfrage d. i. die Requisition um das Urteil an das urteilfassende Kollegium war nach einem bestimmten Formular abzufassen.

Konnte der Inquisit durch die Inquisition nicht völlig überführt werden,[3]) so war nach erfolgter Anfrage und Ge-

[1]) Kriminalordnung Kapitel VIII § 11.
[2]) Mylius: C. C. M. Teil II Abt. III Nr. 41.
[3]) Die peinliche Frage war nicht statthaft, wenn der Inquisit durch Zeugen überführt war.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nehmigung (Beiurteil) seitens der urteilfassenden Instanz das seither durch die Reichsgesetze vorgeschriebene Mittel der „peinlichen Frage" erlaubt, über dessen Anwendung die Kriminalordnung die weitgehendsten Vorsichtsmaßregeln einschärfte,[1]) um jede körperliche Schädigung zu vermeiden. Auch sie kennt die Real- und Verbalterrition mit ihren drei Graden, die nicht wie seither in unbestimmter Form, sondern im Urteil klar und deutlich angegeben werden sollen. Die Vorgänge bei der Tortur mußten genau protokolliert werden. Nach Verlauf einiger Tage war der Delinquent aufzufordern, das in der Tortur gemachte Geständnis zu wiederholen. (Uhrgicht). Wiederrief er, so war mit Verschickung der Akten die Meinung des Urteilsfassers einzuholen.

Den Schluß des Inquisitionsprozesses bildete vielfach der Reinigungseid, wenn dem Angeklagten aus Mangel an Beweisen Freisprechung in Aussicht stand und ihm der Reinigungseid zuerkannt worden war. Vor Abschwörung desselben mußte ein Geistlicher dem Angeklagten unter Hinweis auf die Heiligkeit des Eides das Gewissen schärfen.[2])

Die von der Regierung und die seitens der Jurisdiktionen und der erwähnten privilegierten Städte von den Fakultäten und Schöppenstühlen eingeholten Urteile mußten in sechs Fällen,[3]) „worin es auf Ehre, Leib und Leben ankommt," samt den Akten zur Konfirmation nach Berlin eingesandt werden.

Weil es in Kriminalsachen auf eine möglichst rasche Erledigung ankommen sollte, waren hier nicht, wie bei den Zivilprozessen, weitere Appellationsinstanzen, sondern

[1]) Untersuchung des Delinquenten auf seinen körperlichen und geistigen Zustand; bei einem Kranken Aufschiebung bis zur völligen Genesung; höchstens eine Stunde Dauer; Gegenwart des Gerichtes; persönliche Überwachung durch den Nachrichter.

[2]) Holtze: Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. Anmerkung 54. Vergl. auch: Kapitel I, § 4.

[3]) 1. Landesverweisung. 2. Wenn die Urteilsfasser eine Änderung der Strafe dem Könige überlassen. 3. Wenn der Inquisit um Milderung oder Erlaß der Strafe bittet oder statt der ulterior defensio auf Revision der Akten provoziert. 4. Bei Beschuldigung des Hochverrates und der Majestätsbeleidigung, aber nur, wenn „das gemeine Wesen dabei sonderlich Interesse hat". 5. In Hexensachen bei Tortur oder Todesstrafen. 6. In Duellsachen, wenn auf Strafe am Bildnis oder Körper oder auf Konfiskation erkannt ist.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nur eine sog. ulterior defensio bei der Regierung verstattet, wohin dann sämtliche Akten zu senden waren. In dem seltenen Falle, daß nach dieser Prüfung durch die Regierung sich ein neues Moment für oder gegen den verurteilten bezw. freigesprochenen Angeklagten ergab, konnte bezw. mußte eine weitere Revision eintreten, andernfalls erfolgte die Exekution des Urteils.

Streng verboten war dem Gerichte jede Art Abolition oder Transaktion[1]) sowie Milderung, Erlaß oder Umwandlung der Strafe. Und „ehe bei Uns um Milderung, Erlaß oder Umwandlung der Strafe eingekommen wird, soll die Sache gehörig untersucht und ein Endurteil eingeholt sein"[2]). Um Abolition anzuhalten, war nur bei leichteren Vergehen, die mit Geldstrafen belegt wurden, gestattet. Interessant ist auch die Bestimmung, daß der Denuntiant zu keinerlei Strafe oder Kostenerstattung heranzuziehen sei, und eine andere, daß dem, der sich wegen ungerechter schimpflicher Kaptur und Inquisition samt ihren Folgen geschädigt fühlte, der Regreß gegen das Gericht offen stand.

Sehr bezeichnend für den Geist der Regierung Friedrich Wilhelms I. ist die Verordnung, daß das Gericht offiziell für die Vorbereitung der zum Tode Verurteilten zu sorgen hatte, ja daß bei unbußfertigen Todeskandidaten die Exekution noch eine Zeit lang hinausgeschoben wurde, um dem Verstockten Zeit zur Einsicht und Bekehrung zu gewähren.[3]) Ja, die das ganze Verfahren durchziehende Sorge, daß diesem ja kein Unrecht geschehe, ging soweit, daß die Hinrichtung aufgeschoben und der Urteilsfasser mit Einsendung der Akten nochmals befragt werden mußte, wenn es dem Delinquenten beliebte, vor der Exekution sein Geständnis zu widerrufen.

---

[1]) Über Vorkommen und Beurteilung dieses Krebsschadens der damaligen Justiz sowie über die Bedeutung dieses Verbotes vergl. Holtze: a. a. O. S. 25 f. Hinsichtlich der Abolition hatte schon die Allg. Justizordnung (1713) § 12 das gleiche Verbot erlassen.

[2]) Kriminalordnung: Kapitel XI, § 3.

[3]) Diese rührselige Auffassung führte, wie Holtze: a. a. O. Anmerk. 47 darlegt, zu einem taktlosen Kultus des armen Sünders; die Gemüter verwirrten sich zu dem albernen Glauben, daß der Tod als wohlvorbereiteter Verbrecher der sicherste Weg zum Himmel sei.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ein uns heute seltsam anmutender Brauch im alten Strafverfahren war der sog. Urphede.[1]) Wurde der Angeklagte wegen erwiesener Unschuld oder aus Mangel an Beweisen freigesprochen, so mußte er nach vorgeschriebenen Wortlaut[2]) den Urpheden abschwören, daß er sich für das durch die Inquisition erlittene Ungemach an dem Staate, seinen Institutionen und Beamten oder an anderen Leuten in keiner Weise rächen wolle. Den gleichen Eid hatte der aus der Gefangenschaft entlassene und der mit oder ohne Staupenschlag mit Landesverweisung bestrafte Delinquent abzuschwören. Weigerte er sich, so war er 14 Tage bei Wasser und Brot einzusperren. War dies Mittel erfolglos, so sollte der Urphede, den der Inquisit abzuschwören hatte, von dem Gerichtsfrohn „in dessen Seele" geschworen werden. Wollte der mit Landesverweisung bestrafte Delinquent den Weg bis zur Grenze nicht zurücklegen, so war er gefesselt auf einem Karren dahin zu bringen und nach Erklärung der Strafe, die auf dem Bruch des Urpheden stand, aus dem Lande zu verweisen. Zur historischen Würdigung dieses Rechtsbrauches sei ein Urteil angeführt, das ein guter Kenner praktischer Kriminaljustiz 70 Jahre später darüber abgegeben hat: „Dieser Eid, den ein (eben aus dem Zuchthaus entlassener) im Guten noch unbefestigter Mensch abschwört, der so sehr von den Umständen abhängt und den selbst eine kleine Versuchung umzuwerfen imstande ist, ist sinnlos und lächerlich, besonders, wenn man den Sträfling schwören läßt, daß er der ausgestandenen Strafe wegen sich an keinem, weder an dem Institut noch sonst an jemand rächen will. Ein solcher Eid ist direkt verwerflich, weil man eben denjenigen, den man durch religiöse Versprechungen vom Bösen zurückzuhalten sucht, moralisch wiederum zu eben diesem Bösen zwingt, indem man ihm keinen Weg zeigt, auf dem er selbst als ein moralischer guter Mensch wandeln kann."[3])

---

[1]) Der (seltener die) Urphede; vergl. Kriminalordnung Kapitel X.
[2]) Vergl Kriminalordnung Kapitel X.
[3]) F. B. Wagnitz: Historische Bemerkungen über Zuchthäuser. Band I. Halle 1791.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

## § 14.

## Würdigung der Kriminalordnung.

Ein charakteristisches Schlußstück bildet das letzte Kapitel der Kriminalordnung, in welcher der König in der ihm eigenen temperamentvollen Art dem durch dies Gesetz von ihm beabsichtigten Zweck Ausdruck verleiht. Strenge Gerechtigkeit sollen seine Richter üben; und sollte es durch strafbare Nachlässigkeit oder Böswilligkeit geschehen, daß die Unschuld unterdrückt und die Bosheit ungestraft bliebe, so soll „die Blutschuld von Uns und Unsern Landen auf den Kopf desjenigen kommen, der daran schuldig ist". Diese Worte erhärten die schon aus anderen Belegen erwiesene Tatsache, von welch' hohem Ernste der Eifer des „großen inneren Königs" für Recht und Gerechtigkeit in seinen Landen beseelt war. Wer etwas eingehender die Kriminalordnung betrachtet, zu dem reden ihre bis ins Kleinste gehenden Bestimmungen mit lebendiger Sprache von der gewissenhaften Genauigkeit, mit der man damals eine durchgreifende Hebung der Strafrechtspflege plante.

Und wenn die Erfolge weit hinter den Bemühungen zurückgeblieben sind, so dürfen wir an dieser ersten preußischen Strafprozeßordnung nicht tadeln, was über den Geist und die Auffassung jener Zeit hinausragt.[1]) Indes liegen ihre Mißerfolge gerade in dem begründet, was ihre Verfasser als ihren Vorzug betrachteten. Mit einem durch so umfangreiche Vorschriften festgelegten Verfahren, mußte man das direkte Gegenteil von dem erlangen, was zu einer prompten Justiz gehört. Die Klarheit und Gründlichkeit, mit der man auch dem unerfahrensten Rechtsverwalter den Weg einer

---

[1]) Es sei hier nur auf die Beibehaltung der peinlichen Frage in der Kriminalordnung hingewiesen. Die Stunde der Erkenntnis ihrer Grausamkeit, Menschenunwürdigkeit und Zwecklosigkeit war eben zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch nicht gekommen. Zudem war sie ja gar nicht so furchtbar, wie man oberflächlich betrachtend glauben möchte. Sie durfte erst stattfinden, wenn die übergeordnete Urteilsinstanz sie genehmigt hatte (Beiurteil.) Bei Handhabung der Folter, der erst die Real- und Verbalterrition vorauszugehen hatten, gebot die Kriminalordnung die größte Vorsicht; und schließlich hat Holtze a. a. O. S. 16 nicht Unrecht, wenn er behauptet, daß damals im Allgemeinen nur auf Grund solcher Inzichten gefoltert wurde, die heute zur Verurteilung genügten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gerechten, das Publikum befriedigenden Rechtsprechung durch die ausführlichsten Vorschriften klar vorzuzeichnen bestrebt war, zeitigte in der Praxis Verworrenheit, indem der eine Richter, besonders wenn ihm die nötige juristische Bildung und Schulung abging, durch die Fülle der Bestimmungen verwirrt wurde, der andere aber im Streben nach Kürze das Verfahren nach eigenem Gutdünken beschränkte. Und daß diese an sich gute Gabe doch schlechte Wirkungen hatte, lag daran, daß man sie in unverständige Hände gelegt hatte. Eine gründliche Reorganisation und Ausbildung des Beamtentums, dem diese Prozeßordnung gewidmet war, hätte ihr vorausgehen, hätte die Grundlage bilden müssen, auf der sie den weiteren Ausbau hätte vollenden können. Ein fähiges Richtertum hätte nicht nötig gehabt, daß ihm wichtige Bestimmungen des öfteren wieder eingeschärft werden mußten.[1])

Das Prinzip der Vorsicht, das dem Richter wiederholt die Befragung der übergeordneten Instnaz mit Aktenversendung anriet bezw. anbefahl, erzog ihn zur Unselbständigkeit, indem bei den Beamten die üble Gewohnheit einriß, bei entstehenden Schwierigkeiten und Unklarheiten sich nicht durch selbsttätiges Nachdenken zur Klarheit durchzuringen, sondern unter Belästigung der zur Begutachtung angerufenen Behörde mit Erhöhung der Kosten und Verzögerung des Prozesses durch Versendung der Akten sich belehren zu lassen.

Für die großen Kriminalprozesse, wo Ehre, Gut oder Blut eines Menschen in besonderem Maße auf dem Spiele standen, war die Genauigkeit der Kriminalordnung nur freudig zu begrüßen. Es waren dies aber doch nur die selteneren Fälle. Ebenso anerkennenswert war es auch, daß bei geringeren Vergehen kein ordentlicher Inquisitionsprozeß geführt wurde, sondern nach einem summarischen Verfahren vom Gerichte das Urteil selbst gefällt und sogleich exekutiert wurde. Im übrigen verdient der humane Geist, der die ganze Kriminalordnung durchzieht und am prägnantesten im Kapitel IV, § 9 und Kapitel V, § 6 zum Ausdruck kommt, der Gedanke, daß der Richter nicht aus einer Art feindseliger Gesinnungen gegen den Angeklagten lediglich auf Ermittelung von dessen Schuld bedacht sein, sondern

[1]) Was in der Tat immer und immer wieder geschehen ist.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

vielmehr, die berechtigten Interessen desselben beachtend, lediglich dem hohen Ziele der Wahrheit zustreben müsse, unsere rühmende Anerkennung.

## § 15.

## Die Überwachung ihrer Befolgung. Das fiskalische Amt.

Auf genaues Einhalten der gesetzlichen Verordnungen sowohl durch die Beamten wie auch durch die Untertanen hatte der Generalfiskal und seine Untergebenen in den Provinzen (officiales fisci) zu achten. Sie brachten die Verbrecher, besonders da, wo es galt, das allgemeine staatliche oder fiskalische Interesse zu schützen, vor den Richterstuhl und sorgten für ihre Bestrafung. Andererseits besagte der § 3 des III. Kapitels der Kriminalordnung: „Bei der Untersuchung nachlässige Richter sollen vom Fiskal bestraft werden." Die Aufsicht über die Befolgung der Kriminalordnung gehörte also zum officium fisci. Der Inhalt desselben war eingehend klar gelegt in dem am 20. August 1722 erlassenen Reglement.[1]) Fiskale wurden häufig vom Hofe aus mit der Führung eines Inquisitionsprozesses in der Provinz betraut. Sie hatten sich an die Vorschriften der Kriminalordnung zu halten, die Gerichtsobrigkeit und die Schöppen des Landes hinzuziehen und von ihnen das Protokoll unterschreiben zu lassen. Bei unvermögenden Inquisiten mußten sie unentgeltlich ihres Amtes walten. Sonst pflegte der advocatus fisci in Kleve-Mark keine Inquisitionsprozesse zu führen im Gegensatz zu den anderen Provinzen. Zuweilen hatte er in einem von dem Richter geführten Prozeß meist auf Wunsch der Regierung sein Gutachten abzugeben. In der Bestallung einzelner Fiskale stand zwar, daß sie die Strafgelder einzunehmen hätten; in Kleve-Mark aber war dieses nicht der Fall.[2]) Hier wurde dieses vom Richter besorgt. Waren die Fiskale zu gerichtlichen Untersuchungen außerhalb ihres Wohnortes kommittiert, so wurde ihnen von der Kammer ein Vorspannpaß auf 3 Stadt- oder vier Bauernpferde ausgestellt. An Diäten stand ihnen bei zahlungs-.

[1]) Scotti Nr. 922. Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III, Nr. 46.
[2]) Gen. Dir. Kleve Mark 134 Nr. 2. Vol. II.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fähigen ein Rtl., bei unvermögenden nur 16 Groschen aus dem dafür bestimmten Provinzialfonds zu.[1]) Die gleiche Verordnung suchte auch die Dienstreisen der Fiskale einzuschränken.

Die Zahl der Fiskale hatte sich unter Friedrich Wilhelm I. rasch vermehrt. Hatte auch ihr Amt die segensreiche Bestimmung der Überwachung der Beamten und der Befolgung der Gesetze, so war ein zu sehr gesteigertes Anwachsen ihrer Zahl ungesund, „weil dann die Prozesse um oft nur geringer Ursache willen begonnen würden zum Nachteil der Untertanen." Im Jahre 1717 ließ sich der König ein Verzeichnis sämtlicher Fiskale anfertigen und bestimmte, daß keine weiteren mehr erfolgen sollten, „bis einer der vorhandenen abgegangen sei".[2])

## IV. Kapitel. Die nichtlandesherrlichen Gerichtsbarkeiten.

Der landesherrliche Charakter, der die Justiz in Kleve-Mark schon so früh auszeichnete, wurde durch zwei Institutionen durchbrochen, durch die sog. Jurisdiktionen, in deren gesamtem Gebiete ein vom adeligen Unterherren bestellter Richter die Justiz verwaltete, und durch die Stadtgerichte, an denen meist allerdings in Konkurrenz mit einem königlichen Richter der Magistrat die Rechtsprechung ausübte.[3])

### § 1.
### Die Unterherrlichkeiten.

Schon Ende des 16. Jahrhunderts, also lange vor der brandenburgischen Herrschaft, bestanden in Kleve-Mark bereits eine Menge sogenannter Unterherrlichkeiten, deren eximierter Charakter in der älteren Zeit noch umfangreicher war als im 18. Jahrhundert. Aber schon die klevischen Herzöge hatten die Selbständigkeit dieser Lehnsgebiete beschränkt, indem sie z. B. die ihren Gerichten übergeordnete Instanz in den Bereich der landesherrlichen Machtsphäre zogen, d. h.

[1]) Scotti Nr. 1270.

[2]) Acta Bor. Bd. II, S. 562. Vergl. Förster: Friedrich Wilhelm I. Bd. II, S. 266. Acta Bor. VI, 1. Teil, S. 195. Holtze: a. a. O. S. 8. Stenzel: Gesch. d. preuß. Staates Bd. III S. 450.

[3]) Vergl. Einleitung § 2.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Appellation und Revision ihrer Zivil- und Kriminalsachen auf den Geheimen Rat zu Kleve übertrugen. Und so wären sie mit der Zeit wohl gänzlich verschwunden, zumal die Landesherren einen kräftigen Bundesgenossen in diesem Bestreben vor allem in den Städten wie auch in den zum Ständekorpus gehörigen, sich nicht dieser Vergünstigung erfreuenden Adeligen hatten. Aber die eigentümliche Lage, in der sich der Große Kurfürst bei seiner kleve-märkischen Ständepolitik befand, bewog ihn zu einer allerdings nur bis zu einem gewissen Grade gehenden Begünstigung der Jurisdiktionsherren. Es ist bekannt, welch' zähe Kämpfe Kurfürst Friedrich Wilhelm mit den Ständen von Kleve-Mark durchzufechten hatte; bekannt ist auch, daß der wunde Punkt der kleve-märkischen inneren Politik der damaligen Zeit die Finanzen waren. Aus der Berücksichtigung dieser beiden Tatsachen ergibt sich das Verständnis für die Stellung, die der Große Kurfürst den adeligen Jurisdiktionen gegenüber einnahm. Sie erklärt sich dann nicht nur als „eine finanzielle Notmaßregel", sondern auch nach dem alterprobten Grundsatz des Divide et impera als „das Mittel, durch Gewinnung von Gunst und Stimmen in den ritterlichen Korporationen die kompakte Opposition der Stände zu spalten", wobei er sich natürlich „alle Rechte und Prärogativen der Landeshoheit und des fürstlichen Regimentes vorbehielt."[1]) Was er dafür hingab war relativ wenig: Die untere Gerichtsbarkeit und die Polizei, die aber unter der Aufsicht seines stellvertretenden Organs, der Regierung blieben; und an finanziellen Einnahmen die fructus jurisdictionis, vor allem die Brüchten aus dem eximierten Bezirke. Trotz der energischen Opposition der Städte[2]) verlieh er[3]) besonders in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts, aber auch noch in späterer Zeit eine Reihe solcher Exemptionen. Sein Nachfolger Friedrich III. wandelte in gleichen Bahnen

[1]) Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band V. S. 117.

[2]) Wie erbittert die Städte opponierten und mit allen Mitteln den fortdauernden Verleihungen des Kurfürsten ein Ziel zu setzen sich bemühten, darüber vergl. Urk. u. Akt. Bd. V. S. 350.

[3]) Über das Wesen und den verfassungsrechtlichen Inhalt dieser Lehen, vergl. O. Hoetzsch: Stände u. Verwaltung von Kleve-Mark S. 177.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

weiter. Wie schon erwähnt, hatte der Große Kurfürst bei seinen Verleihungen alle Rechte, die irgendwie in den Bereich seiner landesherrlichen Machtfülle gehörten, streng ausgeschlossen. Aber schon die von Hoetzsch zitierte Verordnung vom 24. Juli 1648[1]) „zeigt, daß die Verlockung zu Mißbrauch und Übergriffen nahe genug lag",[2]) und der ebenfalls bei Hoetzsch angeführte Bericht des Fiskals Freudenberg sowie mehrere Erlasse der klevischen Regierung bezw. Friedrich Wilhelms I.[3]) beweisen, daß solche Übergriffe tatsächlich vorkamen. Auf dem Gebiete der Rechtspflege waren, wie schon angedeutet, diese Jurisdiktionsbezirke dem landesherrlichen Einfluß gänzlich entzogen. Der Jurisdiktionsinhaber ernannte den Richter seines Lehnsbezirkes und verpflichtete ihn sich allein durch Eid. Jene in Kleve-Mark so rühmenswerte Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung war in diesen Bezirken nicht gewährleistet, da man ja mit Wüsthaus[4]) die Unterherren als Erbdrosten ansehen kann.

Und gerade aus dieser dem Landesherren gegenüber unkontrollierten Stellung und aus dieser Verbindung von Verwaltung und Justiz in so bedenklicher Form resultieren die Mißstände der Rechtspflege in den Jurisdiktionen. Unter der Regierung der beiden letzten brandenburgischen Kurfürsten, die begreiflicherweise fast nichts dagegen unternommen hatten,[5]) waren diese Übelstände immer tiefer eingewurzelt; erst Friedrich Wilhelm I. begann hier aufzuräumen. Angeregt wurden diese Verhandlungen durch ein Memorial des klevischen advocatus fisci Freudenberg vom 17. Dezember 1723 an das Ministerium, worauf dieses die Regierung und die Kammer zu einem eingehenden Bericht über diesen Punkt aufforderte.[6]) Die Frage spitzte sich unter dem Drängen der klevischen Behörden auf die Forderung zu, die nach dem Rezeß vom 23. Oktober 1666 verliehenen

---

[1]) Scotti Nr. 202. — [2]) Hoetzsch: a. a. O.
[3]) Scotti Nr. 706, 719, 742 u. 755.
[4]) Historia Clivo- Markana.
[5]) Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte wohl eine Verordnung zur Verhütung der Übergriffe der Jurisdiktionsinhaber erlassen; sie war aber nur auf dem Papier geblieben.
[6]) Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. IV, 1. Teil, S. 403 f. und S. 166.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Jurisdiktionen, weil ihre Verleihung ohne einstimmige Einwilligung der Stände erfolgt war, wieder einzulösen und den Ämtern wieder beizulegen, die übrigen aber der Instruktion von 1648 gemäß einzurichten.[1]) Dieses Einrichten sollte natürlich die Beseitigung der Mißstände in sich begreifen, die, wie aus den seither gepflogenen Verhandlungen hervorgegangen war, in den Jurisdiktionen in so erschreckender Weise eingerissen waren.

Ein beträchtlicher Teil derselben entfiel auf das Gebiet der Strafrechtspflege. Ein Hauptfehler war es, daß die Jurisdiktionsrichter nicht vom Könige, sondern vom Jurisdiktionsinhaber angestellt und ihm allein verpflichtet wurden. Ganz abgesehen davon, daß dieser Gerichtsherr eine ihm ergebene Kreatur zum Richter wählte, der auf Kosten der berechtigten landesherrlichen und staatlichen Interessen auf eine für diesen möglichst einträgliche Rechtspflege bedacht war, so wird er bei der Auswahl des Richters zufrieden gewesen sein, wenn sein Kandidat nur in dieser Hinsicht brauchbar war, mochten ihm auch die zur einwandfreien Verwaltung seines Amtes zum mindesten erforderlichen geistigen und moralischen Eigenschaften abgehen. Wir hören denn auch aus den Berichten der klevischen Behörden in diesen Verhandlungen von „ungeschickten oder eigennützigen Subjektis," die unbekümmert um alle in das Justizwesen einschlagenden Verordnungen der höheren Justizbehörden in ihrer Unordnung und Gesetzwidrigkeit fortfahren, wodurch die königlichen Behörden außer Stand gesetzt werden, zur Erhaltung der Ordnung und zum Einschreiten gegen jegliche Auswüchse eine gesunde Überwachung auszuüben. Diese Selbstherrlichkeit war schon soweit gediehen, daß nicht nur die Jurisdiktionsrichter, sondern auch die Jurisdiktionseingesessenen sich z. B. Verordnungen der klevischen Regierung widersetzten. Es wurden den Jurisdiktionsinhabern ferner der Vorwurf gemacht, daß sie bei Diktierung der Brüchten nicht den Zweck der Strafe, sondern ihren eigenen Vorteil im Auge hätten, indem sie ungerechter Weise ihre eigenen Untergebenen ausnähmen und dafür die königlichen Amtsuntertanen[2])

[1]) Acta Borussica a. a. O. Bd. IV. 2. Teil. S. 137.

[2]) Über die Eingesessenen der Jurisdiktionsbezirke vergl. Acta Borussica a. a. O. Bd. VI 1. Teil. S. 479 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mit viel härteren Strafen belegten, wobei sie in bisweilen erpresserischer Weise das Begnadigungsrecht handhabten. Auch schickten sie die Brüchtenrechnungen nie zur vorschriftsmäßigen Moderation ein; die Brüchten würden sie mit peinlicher Sorgfalt eintreiben, aber die daraus resultierende Pflicht, für die Sicherheit des Landes bedacht zu sein, gänzlich mißachten, indem sie die „Einziehung der Delinquenten soviel wie möglich vermieden oder einen Verhafteten dank der mangelhaften Gefängnisse wieder entweichen lassen und der Landesbehörde dieses Onus überlassen würden". Und wenn sie sich einmal an einem Inquisitionsprozeß nicht vorbeidrücken könnten, dann würde der Richter aus Unerfahrenheit denselben gegen alle Vorschriften und mit großer Nachlässigkeit und Säumigkeit führen. Ihrem mangelhaften Verfahren suchten sie durch ein bedenkliches Inquisitionsmittel nachzuhelfen, indem sie den leugnenden Inquisiten durch körperliche Züchtigungen zum Geständnis zu zwingen suchten, deren Maß natürlich durch die Willkür des Richters oder des Jurisdiktionsherren bestimmt wurde. Manchen dieser Herrennaturen schien jedenfalls der Stock das einzig einleuchtende Inquisitionsmittel zu sein. Die traurige Scheu, in der sie zur Vermeidung von Kosten gegen das vagabundierende Gesindel sich möglichst weichherzig zeigten, waren diesem schon so gut bekannt, daß es sich in die Jurisdiktionsbezirke wie in sichere Verstecke zurückzog, wenn ihm in den übrigen Teilen des Landes der strafende Arm der Gerechtigkeit drohte.

Die Kriminalordnung[1]) hatte schon verordnet, daß an den Jurisdiktionsgerichten „bei vorkommenden Inquisitionen noch gewisse Assessores, und wo es sich nicht anders machen ließe, die ordentlichen Gerichtsschöffen jedes Ortes hinzugezogen" würden. Ob die Unterherren diese Bestimmung befolgten? Und wenn sie es taten, was konnten die doch in irgend welcher Abhängigkeit vom Gerichtsherren stehenden Beisitzer zur Bekämpfung der Mißstände tun? Die zu diesem Zweck unter Friedrich Wilhelm I. eingeleiteten Verhandlungen erzielten die Verordnung vom 28. Januar 1736.[2]) Sie baut sich auf der Fundamentalforderung auf, daß die

[1]) Kapitel I, § 4.
[2]) Scotti Nr. 1233.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

landesherrlichen Rechte in keiner Weise beeinträchtigt noch die Untertanen ungerecht belastet werden sollen. Für die Ausübung der niedersten Strafgerichtsbarkeit wird den Jurisdiktionsrichtern das Brüchtenreglement von 1719 vorgeschrieben. Ausdrücklich wird die regelmäßige Einsendung der Brüchtenprotokolle zur Revision eingeschärft und vor erhaltener Approbation oder Moderation jede Beitreibung verboten. „Die Jurisdiktionsinhaber sollen sich nicht in die Administrierung der Justiz und in gerichtliche Sachen wie Exekution, Diktierung und Beitreibung der Brüchten mischen, sondern dies ihren dazu bestellten Richtern überlassen. Wenn jedoch über die Amtsführung des Richters Klage geführt wird, sollen sie ihn zur Verantwortung ziehen und zu seiner Pflicht ermahnen". Die Unabhängigkeit der Justiz von dem adeligen Unterherren glaubte man ferner sichern zu können durch die Bestimmung, daß der Richter von diesem vor der gesetzten Zeit nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen werden konnte. Vor seinem Amtsantritt sollte er von einem königlichen Beamten auf den Landesherrn vereidigt und dadurch zur Wahrung der allgemeinen staatlichen und landesherrlichen Interessen sowie zur Befolgung aller schon erlassenen und noch kommenden königlichen Edikte und Verordnungen der ihm übergeordneten königlichen Behörden verpflichtet werden. Gegen die Jurisdiktionsinhaber soll jedem Untertan der gewöhnliche Rechtsweg offen stehen.

Bei den Verhältnissen, die Friedrich Wilhelm I. in diesem Punkte vorfand, war dieses Reglement schließlich das Beste von allem, was hier möglich war. Ob es einen durchschlagenden Erfolg hatte, mag mit gutem Rechte bezweifelt werden. Das erfolgreichste Mittel wäre die allgemeine Aufhebung dieser Exemptionen gewesen. Wie man aber aus den Verhandlungen ersieht, standen dem fast unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege.

## § 2.

## Die Magistratsjurisdiktionen.

Ein Bild höchster Unklarheit boten im 18. Jahrhundert die Jurisdiktionskompetenzen der kleve-märkischen Städte.[1])

[1]) Gen. Dir. Kleve-Mark Tit. 19 Landgerichte Nr. 1.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Verhandlungen, die im Anschluß an die Kombination einiger Magistratsjurisdiktionen mit den neuen Landgerichten (1753) geführt wurden, zeigen, daß die Ansichten hierüber zwischen den Kameral- und Justizbehörden in der Provinzial- wie in der Centralinstanz stark auseinander gingen.[1]) Eine große Anzahl kleve-märkischer Städte war in vorpreußischer Zeit in dieser Hinsicht teils mehr, teils weniger privilegiert worden. Je mehr nun die landesherrliche Justiz erstarkte, desto mehr wurden diese Städte in ihren Privilegien bedroht.

Im 17. Jahrhundert mögen wohl die Magistrate aller Städte den untersten Grad stadtrichterlicher Jurisdiktionen, die den „statum oeconomicum et politicum" betreffenden Sachen (Bau-, Polizei-, Servitut-, Schuld-, Miet- usw. Sachen) zur privativen Kognition, eine größere Anzahl von ihnen auch wohl noch die höhere Zivilgerichtsbarkeit gehabt haben.

Neben dem Magistratsgerichte bestand fast in jeder Stadt noch ein königlicher Richter. Dieser muß wohl bei den Verhandlungen vor dem Magistrat Anwesenheitsrecht gehabt haben. Im Jahre 1715 erhielt er ein Votum im Schöffenkollegium und „brauchte sich nicht mehr vor der Abstimmung zu entfernen.[2]) In geringeren Städten (Orsoy, Grieth, Griethausen usw.), wo die Kompetenz des Magistrats sich nur auf die Bau-, Polizei- usw. Sachen beschränkte, mußte der Richter entweder in Zivil- oder in Kriminalprozessen oder in beiden zwei Magistratsschöffen hinzuziehen. Hatte ein Magistrat volle Zivilgerichtsbarkeit, so hatte sie meist auch der königliche Richter in Konkurrenz mit dem städtischen Gericht. In solchen Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit fand die sog. praeventio statt, d. h. die Instanz, die von den Parteien zuerst angerufen worden war, mußte auch bis zum Ende beibehalten werden.

Nur wenige Städte hatten die volle Zivilgerichtsbarkeit für sich allein (privative) z. B. Hamm und Wesel. In Wesel konnten die Parteien innerhalb 14 Tagen von dem Magistrat an den königlichen Richter provozieren, der dann zwei Schöffen hinzuziehen mußte.

[1]) Über die Jurisdiktionsverhältnisse der klevischen Hauptstadt unterrichtet eingehend und gut: Josef Oppenhoff: Gerichtswesen der Stadt Kleve. 1910.

[2]) Scotti Nr. 729.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

In Kriminalsachen hatten die Städte nur die sog. prima apprehensio, vereinzelt auch wohl noch die Generalinquisition und die Kognition in kleineren Delikten. Die eigentlichen Kriminalprozesse führte der königliche Richter, meistens unter Mitwirkung zweier Schöffen. Das Brüchtengeding bezw. spätere Brüchtengericht stand in der Regel gleichfalls den landesherrlichen Organen zu. Einige Städte hatten einen gewissen Anteil an den Brüchten samt dem Rechte der „Ausfindigung".[1])

Die einzigen Städte, die eine volle Strafgerichtsbarkeit besaßen, wie es scheint concurrenter mit dem königlichen Richter, waren Wesel und Hamm. Auch die Kriminalordnung[2]) gedenkt dieser beiden Ausnahmen: „In den Städten Wesel, Soest[3]) und Hamm lassen wir es bei den Privilegien und hergebrachten Observanz bewenden, wollen aber, soweit es noch nicht geschehen, daß daselbst in vorkommenden Kriminalsachen entweder zwei geschickte Gerichtsschöppen oder Assessores aus dem Rat bestellt werden".

Im Jahre 1748/49 hörte das Stadtgericht Wesel auf zu existieren, indem es mit dem königlichen Gerichte kombiniert wurde: Die beiden Bürgermeister wurden Assessoren und der Magistratsschreiber wurde Gerichtsaktuar. Als nun fünf Jahre später die Magistratsjurisdiktion mit dem dortigen neuen Landgericht kombiniert wurde, war es erreicht, daß, mit Ausnahme der adeligen Jurisdiktionen, die Kriminaljustiz in ganz Kleve-Mark durch landesherrliche Organe verwaltet wurde.

## V. Kapitel. Die kleve-märkische Strafrechtspflege und die Brüchten.

### § 1.

### Die ersten Rückschritte im kleve-märkischen Brüchtenwesen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß neben anderen Faktoren auch der schlechte Zustand des Brüchtenwesens von

[1]) Kapitel I, § 2. — [2]) Vergl. Kapitel I, § 4.

[3]) Soest ist wegen seiner eigenartigen Verhältnisse nicht in den Kreis unserer Betrachtung gezogen. Vergl. hierüber J. Pechel: Die Umgestaltung der Verfassung von Soest 1715—52. Göttingen 1905. Vogeler: Aufhebung der alten Soester Verfassung 1752. Ztschr. d. V. f. Gesch. v. Soest 14.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nicht unbedeutendem Einfluß auf die Entwicklung der kleve-märkischen Strafrechtspflege unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. gewesen ist. Das erhellt schon aus der Tatsache, daß die Brüchten die finanzielle Grundlage zur Bestreitung aller Bedürfnisse auf dem Gebiete des Kriminaljustizwesens bildeten.[1]) Andererseits lag auch der Rückgang der Brüchteneinnahmen zu einem guten Teil in der Verwaltung der Strafrechtspflege begründet. Diesen Zusammenhang von Brüchtenwesen und Kriminaljustiz zu erkennen, gehört zum vollen Verständnis der Entwicklung des Kriminalwesens in Kleve-Mark unter Friedrich Wilhelm I. [2])

Schon im Jahre 1717 klagte der kleve-märkische Generalbrüchtenempfänger von Forell in einem Schreiben an die Regierung über den „Abgang der Brüchten". In den Berichten der Regierung und der Kammer aus dem Jahre 1720 hören wir bereits von Rückständen an Verpflegungskosten für die Gefangenen. Mochte auch von diesen Schulden vorläufig der größere Teil schließlich in jedem Jahre noch getilgt werden, so blieb doch alljährlich am Schluß ein Restbestand, der in jedem Jahre einen Zuwachs erhielt, so daß die Schuldenlast im Laufe der Zeit immer bedeutender anschwoll.

Als Gründe für das Abnehmen der Brüchteneinnahmen führten die klevischen Behörden an, daß in der Grafschaft Mark, aus der seither die meisten Brüchten eingekommen wären, in den letzten Jahren eine große Teurung eingetreten sei. Auch erforderten die Kriminalprozesse infolge der neuen Einrichtung weit mehr Kosten als früher. Besonders die Einsendung der Kriminalurteile schiebe das Ende der Prozesse oft sehr weit hinaus und erhöhe vor allem dadurch die Atzungskosten für die Gefangenen, die ihrerseits durch die Verzögerung der Inquisition Gelegenheit fänden, auszubrechen. Auf Anordnung der Kommissare zur Untersuchung des kleve-märkischen Justizwesens[3]) seien zwar eine Anzahl Gefängnisse neu erbaut bezw. repariert worden, was eine weitere Belastung der Brüchtenkasse zur Folge gehabt habe.

[1]) Vergl. das am Schluß der Einleitung § 2 Gesagte, sowie das II. Kapitel.

[2]) Für die Darstellung dieses Punktes liegt Gen. Dir. Kleve-Mark 134 Nr. 2, Vol. I—III zu Grunde. Im übrigen weisen die Fußnoten aus.

[3]) Viereck-Schlüter-Motzfeldt 1714—15.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Sehr viele Orte hatten überhaupt keine Gefängnisse; hier wurde eine ungewöhnliche Belastung der Untertanen dadurch hervorgerufen, daß diese selbst die Bewachung und Verpflegung der Inquisiten übernehmen mußten. Daß hier noch mehr wie dort eine Entweichen von Gefangenen vorkam, ist leicht begreiflich. Die Berliner Behörden freilich stellten der Regierung gegenüber als Gründe für den Rückgang der Brüchten die Tatsache hin, daß infolge der Armut des Landes die Exzesse des gewöhnlichen Volkes und der Vagabunden sich mehrten; da ferner solche Leute nicht mit Geld, sondern mit Haft bestraft werden könnten, nähmen die Gefangenen und damit auch die Kosten zu; andererseits ginge die Zahl der Ausschreitungen seitens wohlhabender Leute, die eine gute Einnahme für die Brüchtenkasse bedeuteten, wegen der zunehmenden Verarmung zurück. Da aber das laufende Jahr fruchtbar sei und einen guten Ernteertrag verspreche, so werde es wieder besser werden. Außerdem habe die Brüchtenkasse in der letzten Zeit außerordentliche Ausgaben gehabt, weil ein großer Teil der Strafeinnahmen zur Religionskommission verwandt worden sei; diese werde auch bald zu Ende gehen. Regierung und Kammer fügten den Ausführungen des Generalfinanzdirektoriums noch hinzu, daß schon die Auffindung von Verbrechern bedeutende Ausgaben verursache. Die ordinären Brüchten seien gering und die weit beträchtlicheren extraordinären würden zur Generalstrafkasse nach Berlin eingezogen. Vor allem aber betonte die Regierung immer wieder, daß die Einsendung der Urteile zur königlichen Konfirmation hauptsächlich für den Rückgang der Brüchteneinnahmen verantwortlich zu machen sei. Das hatte zwar nicht die Aufhebung der Einsendungspflicht, wohl aber die Verfügung an das Berliner Kriminalkollegium zur Folge (1721), die aus Kleve-Mark einlaufenden Kriminalakten vor allen anderen schleunig zu expedieren. Zugleich wurde der Regierung auf ihre Bitten, „die königliche Konfirmation abzuschaffen und die Inquisitiones auf den bei der Regierung von Alters her gehabten Fuß zu setzen," die bezeichnende Antwort zuteil: Wenn sie darüber wachen würde, daß die dortigen Beamten die Inquisitionsprozesse vorschriftsmäßig instruierten und beschleunigten, und wenn sie selbst die abgefaßte „Sentenz mit rationibus decidendi et dubitandi", wie es in Kriminalsachen Vorschrift

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sei, einschickte, sodaß nicht mehr zu so vielen Interlokutionen Anlaß vorläge und auch nicht die Akten dem dortigen Kriminalkollegium vorgelegt werden müßten, so könnte die Bestätigung der Urteile jedesmal binnen 8 bis 14 Tagen erfolgen.[1]) Der Vorwand, wegen Einsendung der Urteile würden die Kosten sich vermehren, sei hinfällig; denn während zwei Jahren seien nur vier Sachen vorgekommen, in denen die Inhaftierten auf Gerichtskosten verpflegt worden seien. Die jetzige Einsendung der Urteile nach Berlin erfordere kaum mehr Zeit und Gebühren als die frühere an die Juristenfakultäten.

## § 2.
## Die Bestätigung der Kriminalurteile durch den König.

Indes, trotz aller Beschwerden und Gegenvorstellungen der klevischen Regierung hielt der König an der Einsendung der Kriminalurteile fest. Und daß er dies tat, dafür hatte er seine prinzipiellen Gründe. In der Einleitung zum Edikt vom 2. März 1717,[2]) in welchem er zum ersten Male die Einholung der königlichen Bestätigung für die Kriminalurteile allgemein festsetzte, stellte er es als seine innerste Überzeugung hin, daß das Bestätigungsrecht zu seinen unveräußerlichen landesherrlichen Privilegien gehöre, das er um so mehr zu wahren sich verpflichtet fühlte, als es ja auch durch die Pflicht, als Landesherr persönlich für das Wohl seiner Untertanen Sorge zu tragen, geboten sei. Er verlangte eine oberste Einsicht und Kontrolle „in Hals- und Blutsachen, damit nicht eines Teils das, was Uns kraft Unserer Souveranität allein gebührt, von anderen angemaßt werde, und anderen Teils, damit Unsere Untertanen in Sachen, die ihr Leib und Leben, Ehre, Gut und Blut betreffen, sich desto mehr Unserer landesväterlichen Vorsorge versichern können, daß ihnen auch hierin unparteiisch Recht angedeihen werde." Es werden dann die Fälle aufgezählt, in denen die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden

[1]) Acta Borussica: Behördenorganisation Bd. III, S. 233.
[2]) Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III, Nr. 51.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

muß. Der Inhalt dieses Ediktes ging dann zum Teil wörtlich in die Kriminalordnung über.[1])

Schon bald nach dem Eintreffen des königlichen Ediktes vom 2. März 1717 erlaubte sich die klevische Regierung, Einwände gegen dasselbe vorzubringen.[2]) In der Antwort auf ihre beiden Eingaben heißt es, man vernehme es mißfällig, daß sie über königliche Verordnungen „raisonniere oder sie auf einen anderen Verstand zu ziehen suche". Auch wenn sie selbst in Kriminalsachen einen Spruch tue, müsse sie gleichwohl dessen Bestätigung einholen. Bei Vermeidung der Ungnade solle sie der Verordnung von 1717 „nachleben".

Diese Verordnung bestätigte den „Obrigkeiten, die seither befugt waren, ohne höhere Konfirmation ihr Urteil zu exequieren," dieses Recht auch weiterhin, „wiewohl sie sicherer gehen und desto weniger Verantwortung zu besorgen haben, wenn sie es auf Unsere Konfirmation, zumal in Sachen, dabei sie einige Bedenklichkeiten finden, ankommen lassen." Nur in den angeführten sieben Fällen war die königliche Bestätigung auch für ihre Urteile erforderlich. Darunter fiel wohl die Mehrzahl aller bedeutenderen Kriminalurteile. Nur die sog. Interlokute des Richters vor einer anzuwendenden Territion oder Tortur brauchten nicht an den König, sondern nur an die klevische Regierung zur „Kon- oder Reformation" eingesandt zu werden. Diese Vergünstigung galt aber nur für die „auswärtigen", d. h. weiter entlegenen Provinzen, nämlich Kleve-Mark und Preußen.[3])

## § 3.

## Die Belastungen der Brüchtenkasse.

Es ist nicht zu verwundern, daß die Einnahmen der kleve-märkischen Brüchtenkassen immer weniger für die Bedürfnisse der Strafrechtspflege ausreichten. Während in dem Kammeretat der anderen Provinzen ein gewisses Quantum für Kriminalkosten ausgeworfen war,[4]) mußten hier in

[1]) Kapitel X, § 9.

[2]) Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. II, S. 525—531.

[3]) Acta Borussica: Behördenorganisation Bd. IV, 1. Teil, S. 613.; ferner Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III. Nr. 51. Deklaration zur Kriminalordnung v. 29. IV. 1720.

[4]) Acta Borussica: a. a. O. Bd. IV, 1. Teil, S. 206.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kleve-Mark nicht nur diese, sondern auch eine Reihe Fundationen und Gehälter,[1]) die in gar keinem Zusammenhang mit dem Kriminalwesen standen, aus den Brüchten bestritten werden. Ja, es gingen sogar daraus noch 400 Rtl. an die Landrentei ab. Und mit Strenge hielten Generaldirektorium und Kammer selbst in Zeiten des schlechtesten Standes der Brüchtenkasse auf deren pünktliche Entrichtung, mochten auch die Bedürfnisse der eigentlichen Strafrechtspflege noch so sehr darunter leiden. Die Berliner Behörden, ja der König selbst, hatte kein rechtes Verständnis für die unbillige Belastung der klevischen Brüchtenkasse und für die Folgen, die sich hieraus für die Strafjustiz ergaben. Das beweisen die unverständlichen, meist gar nicht den Kern der Sache treffenden Erwiderungen auf die Eingaben um Besserung dieser Verhältnisse, das beweisen auch die halben Maßnahmen, die man in der geforderten Absicht traf.

Die wichtigste Ausgabe im kleve-märkischen Kriminalgerichtswesen bildeten die „Atzungskosten" der Gefangenen. Man war in Kleve-Mark gewohnt gewesen, einem Gefangenen für 10 Stüber Speise pro Tag zu geben. Im Brüchtenreglement sahen die Berliner Behörden, von ihren billigeren ostelbischen Verhältnissen ausgehend, nur fünf Stbr. vor. Ein durch den Hinweis auf die teuereren klevischen Verhältnisse begründetes Gesuch der klevischen Regierung um Abänderung dieser Bestimmung auf den seitherigen Fuß wurde abschlägig beschieden. Die klevische Regierung gewährte aber trotzdem die seitherigen 10 Stbr. weiter und verlieh ihrem Willen zur Sparsamkeit insofern Ausdruck, als sie an einigen märkischen Orten nur $7\frac{1}{2}$ Stbr. passieren ließ. Am 14. Juni 1720 ist ihr der Satz von 10 Stbr. wieder bewilligt worden; allerdings ist darin die Entschädigung für die Gefangenenwärter, die sog. Häscher und Schließer mit eingegriffen. Diese erhielten pro Gefangenen 10 Stbr., wofür sie die Verpflegung zu liefern und alle übrigen Besorgungen zu verrichten hatten.[2])

Da erschien im Jahre 1723 ein Reskript an alle Kammern, daß den Gefangenen täglich zwei Pfund Brot und Wasser zu reichen seien. Auf dieses erwiderte die klevische Kammer,

[1]) Vergl. Kapitel II, § 2.
[2]) Scotti Nr. 860.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

diese Maßnahmen seien zu hart, da sich unter den Untersuchungsgefangenen auch solche befänden, die durch die Inquisition als unschuldig erfunden würden. Trotzdem mußte der königliche Befehl durchgeführt werden. Das hatte eine Empörung der Gefangenen zur Folge, die erklärten, sie selbst und ihre Kinder müßten dann verhungern; sie wollten darum lieber sich selbst das Leben nehmen. Bestürzt über diesen unerwarteten Zwischenfall legte die Kammer diese Angelegenheit dem Könige zur Kenntnisnahme und Entscheidung vor. Dessen Antwort lautete, sie solle für eine bessere Verwahrung der Gefangenen sorgen, damit diese sich kein Leid zufügen könnten. So mußte man allmählich doch zur Befolgung des Reglements übergehen. Aber so groß war die hierdurch erhoffte Ersparnis nicht, daß sie sich in einer Besserung der kranken Finanzverhältnisse fühlbar gemacht hätte. In diese waren auch die Bürger von Wesel verwickelt, die auf Geheiß des dortigen Gouverneurs die Speise für die Festungssträflinge geliefert hatten. An anderen Orten waren die Richter in bedeutende Vorschüsse für Atzungskosten geraten. Sie alle jammerten um Zahlung, da sie selbst so große Auslagen nicht länger entbehren könnten. Die Lieferanten des Gouverneurs von Wesel weigerten sich schließlich, noch weiter etwas zu liefern, falls ihre Vorschüsse nicht bezahlt würden. Und wenn die Richter in ihrem Dienst nachlässig wurden, wenn sie die Gefangenen entweichen ließen und auch sonstwie nicht streng nach ihrer Pflicht handelten, um neuen Lasten zu entgehen, so ist das begreiflich.

## § 4.

## Der König und die Unterstützung des kleve-märkischen Kriminalwesens.

Da trotz dieser traurigen Verhältnisse so viel von den Brüchten für andere Zwecke ausgegeben wurde, da ferner in den extraordinären Brüchten gerade die besten Einnahmen nach Berlin flossen,[1]) kann man es wohl verstehen,

[1]) Die klevische Regierung meinte einmal, mit den extraord. Brüchten hätte man alle Schulden der Brüchtenkasse bezahlen können, wenn die Gelder hier geblieben wären. Noch mehr gilt dies für die Summen, die aus der Brüchtenkasse für nicht strafrechtliche Zwecke ausgegeben wurden.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

daß die klevischen Behörden sich in der Überzeugung einer gewissen Berechtigung um Unterstützung an den König wandten. Nach zweimaliger ganz unverständlicher Abweisung erfolgte[1]) auf das dritte Gesuch eine Anweisung auf 50 Rtl. aus der sog. Albrechtschen Kasse,[2]) ein Tropfen Wasser auf einen glühenden Stein. Der König scheint überhaupt einen solchen Widerwillen gegen solche Gesuche aus Kleve-Mark gehabt zu haben, daß er sie sich gar nicht genauer ansah Als einmal die klevische Brüchtenkasse dem Kriminalkolle. gium Gebühren für die eingesandten Kriminalurteile schuldete- bat die Regierung mit dem Hinweis auf den schlimmen Stand der Brüchtenkasse, aus der sogar noch 400 Rtl. zur Landrentei abgegeben werden müßten, um Anweisung, daß dem Kriminalkollegium die Gebühren aus der General- strafkasse gezahlt würden, wenn die Inquisiten ohne Ver- mögen wären; des Königs Antwort lautete: Ich gebe nichts mehr; sie sollen die Gefangenen mit zwei Pfund Brot und Wasser speisen; dann kann man viel Gefangene unterhalten vor 400 Rtl. jährlich." Erst als das General- direktorium die Ansicht des Königs, als ob er zahlen solle, verbessert hatte, unterzeichnete er die Anweisung an die Berliner Strafkasse.[3])

## § 5.

## Kürzung der Ausgaben des Etats.

Man mußte nun aber doch immer mehr zu der Gewiß- heit kommen, daß diese traurigen Zustände einer tatkräftigen Reform bedurften. Was zunächst dafür getan wurde, sah allerdings nicht sehr erfolgversprechend aus. Im Prinzip war ja eine Revision des Brüchtenetats, die jetzt erfolgte, nur zu billigen. Aber weil man kleinlich handelte, war auch der Erfolg ein entsprechender. Zunächst wurden die Post-

Wären diese Posten bei Zeiten vom Etat gestrichen worden, so hätte man mit Hilfe dieser Gelder und der extraord. Brüchten eine bessere Kriminal- politik inaugurieren können.

[1]) Acta Bor. Behördenorganisation Bd. IV, 1. Teil, S. 365 ff.

[2]) Die Oranische Successions-Extraordinarien-Invaliden und- preuß. Kolonistengelderkasse wurde auf dem Schloß vom Rentmeister Johann Heinrich Albrecht verwaltet.

[3]) Acta Bor. Bd. IV 1. Teil S. 249.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kurranten gestrichen.[1]) Gegen eine kleine jährliche Summe für die Postkasse hatte das Postamt der klevischen Regierung jederzeit die sog. Kurranten zugesandt, aus denen sie für ihre Zwecke Wichtiges verwerten konnte. Das Generaldirektorium aber mutete den Regierungsmitgliedern zu, durch Privatkorrespondenz von den Ereignissen Kunde zu erhalten. Was bedeuteten die paar Rtl. für eine Erleichterung, andererseits aber, welcher Nutzen wurde durch sie gestiftet!

Für 16 Rtlr. im Jahre brachten die sog. Audienzboten zu Hattingen und Lüdenscheid die Brüchten aus den Orten, wo keine Posten vorbeifuhren. Auch dieser Posten wurde gestrichen. Anerkennenswert war es schon, daß man auch an die Titel „Für Kirchen und Schulen, Gehälter" usw. prüfend heranging, zumal diese, wie erwähnt, gar nicht strafrechtlichen Zwecken dienten. Allein man dachte nicht daran, sie aus diesen prinzipiellen Bedenken heraus gänzlich aus dem Etat zu entfernen, sondern untersuchte nur, wieweit sich die einzelnen durch den Nachweis landesherrlicher Verordnungen behaupten konnten, und fand auch solche, für die der Nachweis nicht erbracht werden konnte, die also vom Generaldirektorium gestrichen wurden. Andere, über die man deshalb im Unklaren war, weil sie nicht auf den Landesherren, sondern auf die Regierung zurückgingen, legte man dem Könige zur Entscheidung vor, der zwei davon strich.[2])

Auch diese kleinen Versuche zur Hebung der Brüchteneinnahmen konnten keine bedeutenderen Erfolge erzielen. In rechter Erkenntnis und Würdigung der hohen Bedeutung einer tadellos funktionierenden Kriminaljustiz hätte man unter diesen Umständen, wo ihre finanzielle Grundlage so morsch war, alle Belastungen der Brüchtenkasse abwerfen nmüssen, die nichts mit dem Zweck gemeinsam hatten, für den diese doch in erster Linie da war. Auch die 400 Rtlr. Abgaben zur Landrentei hätten fallen müssen. Da diese Titel in einem anderen Etat als unentbehrliche Einnahmen figurierten, so hätte man für sie andere Quellen

[1]) Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. IV, 1. Teil, S. 608.

[2]) Auch hier hatte der König im ersten Unwillen ohne den Inhalt der ersten Eingabe des Generaldirektoriums recht verstanden zu haben, eine gar nicht den Kernpunkt des Schreibens treffenden Antwort gegeben. Vergl. Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. IV, 1. Teil, S. 618.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

flüssig machen müssen; und das wäre sicherlich bei einigem gutwilligen Bemühen möglich gewesen.

## § 6.

### Vorschlag der Verteilung der Inquisitionsprozesse unter zwei Richter.

Nach der Haltung, die Friedrich Wilhelm I., wie wir sahen, zu den dringendsten Bedürfnissen der kleve-märkischen Strafrechtspflege einnahm, wird uns nicht mehr die Zurückweisung eines Reformvorschlags befremden, dessen Ausführung man nicht ohne Weiteres einen günstigen Erfolg absprechen konnte.[1])

Unter dem 8. Dezember 1724 unterbreitete das Generaldirektorium in einem Immediatbericht[2]) dem Könige folgenden Vorschlag zur Genehmigung: Wegen der Lage der Provinz zwischen so vielen fremden Gebieten, war sie fortwährend von schädlichen Verbrechern und sonstigem Gesindel bedroht. Darum waren hier die Anforderungen an die Strafrechtspflege weit größer als in einer anderen preußischen Provinz. In schreiendem Mißverhältnis dazu standen die Gefängnisverhältnisse. Die Bewachung der wieder und wieder, zuweilen in ganzen Banden, arretierten Verbrecher mußte an vielen Orten, wo keine offiziellen Detentionsgelegenheiten vorhanden waren, durch die Untertanen in irgend einer Weise besorgt werden. Gewiß keine kleine Last für diese! Daher legte das Generaldirektorium dem Könige den aus der Feder des klevischen Richters Reimann stammenden[3]) Plan der Verteilung der kleve-märkischen Inquisitionsprozesse unter zwei Richter zur Genehmigung vor. „Zur Sublevation der Untertanen, die bisher die höchstbeschwerlichen Inquisitionswachten gehabt, imgleichen zur Abkürzung der Inquisitionsprozesse und zur Erleichterung der ganz zurückgekommenen Brüchtenkasse" sollten „alle vorkommenden Inquisitiones westseits des Rheines dem Richter Reimann zu Kleve, ostseits des Rheines aber dem Richter Kunsthof zu Dinslacken aufgetragen werden, zumal dieselben

[1]) Dieser Reformplan ist unter Friedrich II. wieder aufgegriffen und durchgeführt worden. Scotti Nr. 1955.

[2]) Acta Borussica a. a. O. Bd. IV, S. 631.

[3]) Gen. Dir. Kleve-Mark, Tit. 22. Nr. 1. Vol. I.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dazu Geschicklichkeit haben und ihrer Orten zur Verwahrung der Gefangenen benötigte Gefängnisse, Fesseln und Banden vorhanden sind". Der Richter zu Kleve sollte 150 Rtlr., der zu Dinslacken 50 Rtlr., die Gerichtsschöffen und der Gerichtssekretär zu Kleve zusammen 150 Rtlr. erhalten. Die Stände seien bereit, diese Summe auf den Steueretat zu übernehmen, da dieser Plan zum Besten des Landes gereiche.

Der Grundgedanke dieses Vorschlags, die Trennung der bürgerlichen von der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit hätte eine Gesundung des kleve-märkischen Kriminalwesens wohl bewirken können. Hinsichtlich der Einzelheiten konnte man ja auch anderer Meinung sein. Es geht aus dem Bericht nicht klar hervor, ob die Grafschaft Mark auch in den Bereich dieser Neuorganisation einbegriffen war. Wenn dies der Fall war, dann war Dinslacken wegen seiner zu weit nordwestlichen Lage sicherlich nicht geeignet, der Sitz eines Inquisitoriats für den ganzen rechtsrheinischen Teil zu sein. Für diesen hätte man am besten noch ein zweites Kriminalgericht eingerichtet.

Wiewohl der Grundgedanke wenigstens einer näheren Betrachtung wert gewesen wäre, erhielt der Immediatbericht als königliche Antwort das lakonische Marginal: „Plat abschlagen".

## § 7.

### Das Reglement betr. der „Atzungs- und Inquisitionskosten" vom 28. Dezbr. 1725.

Die Erfolglosigkeit aller bisherigen Reformanläufe ließ die maßgebenden Behörden auf andere Mittel und Wege sinnen, den zerrütteten Kriminaljustizverhältnissen wieder emporzuhelfen. Im September 1725 erhielt der Generalfiskal Geh. Rat von Duhram den Auftrag, die unter dem Titel Atzungskosten stehenden Posten und die besonders hoch erscheinenden Inquisitionskosten in den Brüchtenrechnungen von Trinitatis 1722 bis 1724 zu prüfen. Aus den Punkten, die ihm nach dieser Durchsicht reformbedürftig erschienen, entwarf er mit dem Datum des 28. Dezember 1725 ein Reglement, das vom Generaldirektorium der klevischen Regierung und der Kammer zur Befolgung mit-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geteilt wurde. Zur Erzielung einer klareren Rechnungsablage wird darin gefordert, daß unter dem Titel Atzungskosten weder die Besoldungen der Richter und übrigen Justizbedienten noch die Ausgaben für Reparaturen, fiskalische Gebühren usw., sondern nur die Ausgaben für die Verpflegung der Gefangenen stehen dürften. Der zweite Punkt des Reglements befaßte sich mit den „Häschern und Schließern", wie die Gefangenenwärter genannt wurden. Sie existierten, wie es scheint, nicht in allen Städten, und in den verschiedenen Städten in verschiedener Anzahl. In der Stadt Kleve gab es deren vier mit je 30 Rtlr Gehalt und einem Quantum Holz als Zulage. In den übrigen Städten war ihre Besoldung noch nicht geregelt. Eine Verordnung vom Jahre 1720[1]) hatte ihnen zwei Ggl. pro Gefangenen und Tag zugestanden, mit denen aber in der Hauptsache die Verpflegungsunkosten vergütet zu sein scheinen. Da ihr Amt verachtet war, und sie deshalb nur schwer einen Nebenerwerb finden konnten, so wurden ihnen auch weiterhin zwei Ggl. nebst einem Holzzuschuß genehmigt. Die vier Gefangenenwärter zu Kleve sollten ebenfalls ihre seitherige Besoldung weiterbehalten. Sie sollten pro Gefangenen und Tag zwei Goldgulden erhalten, jedoch nicht über 4 Ggl. im Ganzen. Die Gefangenen sollten auch weiterhin nur zwei Pfund Brot erhalten; nur die Unvermögenden wurden auf Staatskosten ernährt, die anderen mußten ihren Unterhalt aus eigener Tasche bestreiten. Kranken, Schwächlichen Frauen und Kindern wurde warme Speise gereicht.

Als zu hoch waren die Diäten der Richter empfunden worden. Sie sollten fortan täglich nur einen Rtl. erhalten und zwar nur für die Tage, an denen sie wirklich mit der Inquisition beschäftigt gewesen. Bei Einlauf der Akten soll genau nachgeprüft werden, ob die Zeit, die sie für die Untersuchung gebraucht, nicht zu lang gewesen sei. Der Regierung, die, wie erwähnt, durch Fundationsbewilligungen und Anweisung von Gehältern die Brüchtenkasse belastet hatte, wurde dieses Recht genommen.

---

[1]) Scotti Nr. 860. Vergl. Kapitel V, § 3.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

## § 8.
## Die extraordinären Brüchten.

Die vorgeschlagenen Reformen wurden mehr oder weniger genau in die Tat umgesetzt; aber ein Rückgang der Schulden der Brüchtenkasse war nicht zu verspüren, eher das Gegenteil. Wenn bei irgend einem Anlaß die Geldnot akut wurde, dann wurden die klevischen Behörden zu Gutachten aufgefordert, wie dem Verfall energisch entgegengearbeitet werden könne; etwas Erfolgreiches kam aber nicht zustande.

Bald nach dem eben besprochenen Reglement klagte die klevische Regierung, daß es infolge der Schulden unmöglich sei, die 400 Rtlr. zur Landrentei zu zahlen. Diese Zahlung zu erlassen, erwiderte das Generaldirektorium, sei unmöglich, und bat um Vorschläge, wie man die 400 Rtl. samt den übrigen Ausgaben aus der Brüchtenkasse bestreiten könne, ohne daß den königlichen Kassen etwas zur Last falle. Daraufhin machte die Kammer den Vorschlag, die extraordinären Brüchten, die immediate an den Hof eingesandt werden mußten, in Kleve zu lassen. Um zu erkennen, ob diese extraordinären Brüchten wirklich von solcher Bedeutung wären, ließ das Generaldirektorium eine Spezifikation aller seit etwa dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm I. „nach Hofe" gegangenen Brüchten von der Regierung anfertigen, die dazu bemerkt: „Damit hätten die Schulden der Brüchtenkasse bezahlt werden können, wenn die Gelder hier geblieben wären". Dazu kamen seit 1720 jährlich 400 Rtlr., die an die Landrentei flossen. Statt die 400 Rtlr. an die Landrentei zu zahlen, so beantragte die Regierung, solle die Brüchtenkasse etwa die gleiche Summe jährlich von Berlin zur Unterstützung erhalten. Das erlaubte aber nach dem Bericht des Generaldirektoriums der Zustand der königlichen Kassen nicht. Mit der klevischen Kammer hatte die Regierung über die vom Generaldirektorium erbetenen Vorschläge konferiert. Von diesen, die sie am 3. August 1726 entworfen hatte, wurden nur folgende angenommen: 1. Die extraordinären Brüchten, die seither nach Berlin zu remittieren waren, sollen, soweit sie in Kleve-Mark diktiert sind, der dortigen Brüchtenkasse verbleiben; alle übrigen,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

(also auch die „bei Hofe" diktierten) zumal wenn jemand S. K. M. angeht, eine Leibesstrafe in eine Geldstrafe zu verwandeln, sind nach Berlin zu ziehen. Betreff der bei der klevischen Brüchtenkasse verbleibenden extraordinären Brüchten mußte die Regierung bezw. die Kammer von Fall zu Fall beim Generaldirektorium um Genehmigung einkommen. 2. Auch die bei der Kammer diktierten Kontumacial- und anderen Brüchten, soweit sie nicht bei der Rentei berechnet wurden, konnten zu Hilfe genommen werden. Wie es scheint, ist die Vergünstigung hinsichtlich der extraordinären Brüchten selten, oder vielleicht auch niemals eingetreten. Die vereinigten Regierungs- und Kammerdeputierten bitten z. B. in ihrem Konferenzprotokoll vom 5. Januar 1730 unter anderem auch ausdrücklich, daß diese Bestimmung als nicht bloß auf dem Papier stehend betrachtet werde.

## § 9.

## Das kleve-märkische Kriminalwesen im Urteil des Berliner Kriminalkollegiums.

Wieder einmal waren die Deputierten der Regierung und der Kammer zusammengetreten, um auf Geheiß des Generaldirektoriums „Vorschläge zu tun". (5. Jan. 1730). Sie machten als wichtigste Ursache des Verfalls die Einsendung der Kriminalurteile zur königlichen Bestätigung namhaft. Zum Beweise für ihre Behauptung führten sie an, wie lange die nach Berlin gesandten Akten der letzten beiden Jahre ausgeblieben waren, nämlich 2 Stück acht bis neun Monate, weitere zwei Stück vier bis fünf und fünf Stück zwei bis dreieinhalb Monate.

Wenn man auch zugeben muß, daß die Einsendung der Kriminalurteile eine Verzögerung des Prozesses und damit eine Vermehrung der Kosten bewirkte, so kann man sich doch nicht durchaus auf die Seite der klevischen Behörden stellen. Es steckt manches Körnchen Wahrheit in den die klevische Regierung anklagenden Behauptungen der Geh. Kriminalräte von Rodenberg und von Pulian,[1]) daß „die Einsendung der Kriminalakten von Anfang an der klevischen

[1]) Gutachten derselben vom 23. bezw. 26. Septbr. 1729. Gen. Dir. Tit. 134, Nr. 2. Vol. III.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Regierung ein Dorn im Auge gewesen, weil dadurch ihre despotische Freiheit beschränkt und ihr und der Untergerichte grobe Illegalitäten gerügt würden." Wenn man die Qualität des richterlichen Personals des damaligen Kleve-Mark ins Auge faßt, so wird man den Vorwurf des Geh. Kriminalrats von Rodenberg nicht ganz unberechtigt finden, „daß die Richter direkt vorschriftswidrig und zur allgemeinen Verwirrung die Kriminalprozesse instruierten, indem sie erst geraume Zeit mit der Spezialinquisition vergeudeten und dann erst zur Generalinquisition schritten".

Der Aufenthalt der Akten, heißt es in einem Gutachten des Kriminalkollegiums (3. Juli 1730) über den Bericht der erwähnten Deputiertenkonferenz, kommt durch die Irregularitäten der Inquirenten bei Abfassung der Akten. Diese haben über jeden Umstand bei der Regierung angefragt und dadurch die Sache in die Länge gezogen. Die Regierung ist mitschuldig wegen ihrer Nachsicht gegen die Untergerichte, die es an Pflicht und Ordnung fehlen ließen. Entweder sind die Regierungsräte zu bequem, die einlaufenden Akten genau durchzusehen oder sie sind unfähig, die groben Verstöße zu merken. Laufen Akten von den Untergerichten bei der Regierung ein, so werden sie dem Advocatus fisci zu seinem Gutachten mitgeteilt. Wie dies ausfällt, dabei bleibt es. Unter diesen Umständen und bei der auch anderweit bekannten schlechten Amtsführung der Regierung,[1]) wäre es ein unverantwortlicher Fehler, ihr in so wichtigen Sachen, die Ehre, Gut und Leben angehen, die letzte Entscheidung allein zu überlassen. Außerdem sei es billig und notwendig, wenigstens diese landesherrliche Revisionsinstanz im Kriminalwesen zu erhalten. Der beneficia juris seien es in Kriminalsachen, wo es sich doch um die wichtigsten Dinge handele, doch so wenige im Vergleich zu den viel bedeutungsloseren Zivilsachen.

Die Regierung habe die Macht und die Pflicht, die zum größten Schaden der Brüchtenkasse und des gesamten Kriminalwesens eingerissenen Mißstände zu beseitigen, indem

[1]) Justizminister v. Plotho beklagte sich einmal (15. III. 1723) über die Nachlässigkeit aller Regierungsmitglieder außer dem Direktor von Blaspil. Dieser aber beklagte sich in einem Schreiben an einem Hofrat ebenfalls bitter über die Mißstände bei der klevischen Regierung. Acta Bor. a. a. O. Bd. IV. 1. Teil. S. 118.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sie selbst ihre Pflicht besser erfüllen und bei den Inquisitionen strenger auf eine vorschriftsmäßige Abwicklung der Geschäfte halten müsse. Auch der Vorwurf, die Kriminalordnung gebe zu Weitläufigkeiten Anlaß, sei kaum zu begreifen; man „müßte denn legales und vorsichtiges Verfahren in so schwer wiegenden Sachen für überflüssig ansehen". Schließlich wenden sich die Kriminalräte gegen den Hinweis der Regierung auf die Tatsache, daß alle eingesandten Akten der letzten beiden Jahre lange, zum Teil sehr lange in Berlin aufgehalten worden seien. Zu dieser Zeit sei „bei den membris collegii ein solcher Abgang gewesen, daß die Zahl fast über die Hälfte reduziert worden, die noch die Akten von den abgegangenen übernehmen mußten". In der Zeit vorher, so führte der Kriminalrat von Rodenberg an, seien kaum acht Sachen jährlich eingekommen, die dann auch, „besonders wenn es Gefangene gewesen, binnen 14 Tagen erledigt" worden seien.

Trotz ihres Eintretens für die Einsendung der Kriminalurteile und ihrer Bekämpfung der Ansicht, als ob diese Institution der Justiz von Schaden sei, hielten die Kriminalräte es doch für besser, die geringeren Verbrechen (z. B. kleineren Diebstahl, einfachen Ehebruch, Hurerei, Verbalinjurien usw.), worauf keine infamierenden Strafen, sondern nur Stadt- oder Landesverweisung, Festungs-, Gefängnis- oder Geldstrafen stehen, davon auszunehmen. Bei Erkenntnis auf Tortur war dies ja in Kleve-Mark schon erlaubt.[1])

Den Kriminalräten waren die designierten Kosten einzelner Inquirenten außerordentlich hoch vorgekommen. Sie hegten Verdacht, als ob die inquirierenden Richter auch bei unvermögenden Inquisiten, wo sie doch ohne Entgelt ihr Amt zu verwalten hatten, sich doch noch die Gebühren aus der Brüchtenkasse bezahlen ließen und auch sonstwie unerlaubter Weise sich zu bereichern suchten. Einen ähnlichen Vorwurf hatte der Kriminalrat von Pulian gegen den Advocatus fisci erhoben, daß Freudenberg „immodicas et excessivas sportulas mache", wodurch die Parteien ruiniert werden müßten. Um den Richtern es unmöglich zu machen, hier noch weiter im Trüben zu fischen, wurde

[1]) Vergl. Kapitel V, § 2.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Regierung mit Einschärfung des Ediktes vom 28. Dez. 1725 energisch zur Pflicht gemacht, darauf zu halten und allen Gerichten bekannt zu geben, daß bei Einsendung der Inquisitionsakten eine spezifizierte Designation der Kosten vom Beginn bis zum Schluß der Inquisition zur Moderation beigefügt werde samt der Angabe, „was die Inquisiten im Vermögen haben". Ergebe sich, daß der Inquisitionsprozeß lange hinausgezogen worden sei, so solle der Kosten wegen dafür gesorgt werden, daß diese strafwürdige Verzögerung nicht der Brüchtenkasse zum Schaden gereiche, sondern denen, die daran schuld seien. In dieser Weise könne man ja auch eine Prüfung der Akten nach rückwärts vornehmen und so noch manche Summe für die Brüchtenkasse gewinnen.

In der Praxis der letzten Jahre hatte sich folgender Mißbrauch bemerkbar gemacht. Leute, die brüchtfällig geworden waren, hatten sich zur Präjudiz der Brüchtenkasse enrollieren lassen. In solchen Fällen, erklärten die Kriminalräte in ihrem Gutachten, müsse es dem Richter erlaubt sein, die Brüchten aus des brüchtfälligen Enrollierten fahrender oder liegender Habe einzutreiben. Ja der Kommandeur des Regiments, bei dem diese sich hätten anwerben lassen, müsse verpflichtet sein, auf Ansuchen des Gerichts den erforderlichen Beistand zu leisten. Ob und inwieweit diese im Gutachten der Kriminalräte gemachten Vorschläge in die Tat umgesetzt wurden, hat sich nicht feststellen lassen; doch dies steht fest, daß der schlechte Stand der Brüchtenkasse bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms I. fortdauerte.

## § 10.

## Cocceji und das Brüchtenwesen in Kleve-Mark.

Alle seither besprochenen Versuche, das Brüchtenwesen zu heben, hatten nur insofern einen Erfolg, als sie einen völligen Bankerott der klevischen Brüchtenkasse hintanhielten. Im übrigen bestanden die traurigen Verhältnisse im Brüchtenwesen fort, zum Schaden des durch sie finanziell gestützten Kriminalwesens. Wie man seither alle möglichen Mittel erprobt hatte, so war man auch auf allerlei Gedanken über die Ursache gekommen. So stellte der klevische General-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

brüchtenempfänger von Forell die Behauptung auf, die Abschaffung des Brüchtengedings sei schuld an dem Verfall; denn seitdem man den Richtern die ganze Direktion anvertraut habe, sei ein Rückgang der Brüchten eingetreten. Wenn auch diese Behauptung auf den ersten Blick paradox klingen mag, — man hatte ja gerade den alten Modus aufgegeben, um ein schleunigeres und billigeres Verfahren zu erlangen — so ist ihr bei näherer Betrachtung doch nicht alle Berechtigung abzusprechen. Wenn auch noch andere Gründe für den Rückgang der Brüchten ebensoschwer in die Wagschale fallen, so kann man doch nicht den Eindruck abweisen, daß die Richter durch das Brüchtenreglement und noch mehr durch die Aufhebung des Drostenamtes im Brüchtenwesen immer mehr der Kontrolle entrückt wurden und dies nun genau so nachlässig handhabten, wie sie die Ziviljustiz vor allem unter dem Gesichtspunkte des Sportulierens verwalteten.

Als Cocceji ins Justizministerium kam, erstand in ihm der kleve-märkischen Justiz überhaupt und der Strafrechtspflege im besonderen, ein tüchtiger Vertreter ihrer Interessen im Schoße der Berliner Zentralbehörden. Gerade der Justiz hatte dort bisher ein solcher gefehlt. Bis er aber in den besonderen Verhältnissen bewandert war, und, was nottat, richtig erkannt hatte, dauerte es begreiflicherweise noch eine Zeit lang. Zu einer durchgreifenden Reform der Strafrechtspflege ist er unter Friedrich Wilhelm I. nicht mehr gekommen; und das lag auch am Könige selbst, dessen Auffassung über die Art und Weise der Reformen erheblich von der seinigen abwich.

Im Jahre 1735 erscheint zum ersten Male der Name Coccejis in den Akten der Verhandlungen zur Sanierung des klevischen Brüchtenwesens: das Generaldirektorium berichtete ihm, daß der klevische Brüchtenrendant wie auch die Richter in ihren Brüchtenetats beständig in Vorschuß ständen. Daraufhin ergriff Cocceji die Gelegenheit, um seine Meinung in der Frage des kleve-märkischen Brüchtenwesens darzulegen. Der Rückgang der Brüchteneinnahmen rühre daher, daß die Brüchtenkasse 400 Rtlr. zur Landrentei zahlen müsse, die man zur Abtragung der Schulden verwenden könne. Auch die lange Untersuchungshaft der Inquisiten greife durch ihren erhöhten Kostenaufwand die Brüchten-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kasse stark an, und diese sei wieder bedingt durch die Einsendung der Kriminalurteile wie auch durch die Nachlässigkeit der Untertanensuchungsrichter. Die Einsendung der Akten hält er im allgemeinen für notwendig, da man sich auf die klevischen Justizorgane nicht verlassen könne. Im Jahre 1736 findet man in einem Bericht des Generaldirektoriums angeführt, daß Cocceji mit der Ausarbeitung einer Verordnung zur rascheren Erledigung der Kriminalprozesse beschäftigt sei, über deren Schicksal aber im Laufe der nächsten Jahre nichts mehr zu hören ist. Zum Nutzen der Brüchtenkasse, schreibt Cocceji in einem Bericht vom 27. Januar 1736, sei durch ein neues Edikt kürzlich „Vorsehung geschehen". Ob er damit das allgemeine Edikt vom 19. Dezember 1735 meint?

Den Vorschlag der Regierung, die Kammerbrüchten für die Aufwendung der 400 Rtl. zu verwenden, hält Cocceji nicht für unbillig. Indes weist das Generaldirektorium darauf hin, daß die sog. Kammer- (besser Accise usw.) Brüchten alle schon für bestimmte Zwecke festgelegt seien und daher bei der vorgeschlagenen Verwendung in anderen Etats fehlen würden.

Die Revision der klevischen Generalbrüchtenrechnung lag in den Händen der Oberrechenkammer in Berlin, die sehr sorgfältig, umsichtig und nutzbringend arbeitete, indem sie an der Hand dieser Kontrolle manche Schäden aufdeckte und manche gute Vorschläge einbrachte. So wies sie bei der Revision der Generalrechnung von 1734/35 darauf hin, daß die königlichen Beamten in den Rechnungen zuerst ihre Besoldungen und Tantiemnen in Ausgabe brächten, sodaß dann für die Ausgaben des Inquisitions- und Gefängniswesens Schulden entständen. Es sei doch besser, und auch der Wille des Königs gehe dahin, daß die Beamten mit ihren Gehältern eher in Vorschuß bleiben sollten. Auch beschwerten sie den Etat durch einen Aufwand von Kosten, der zu dem Werte der einzelnen Sache gar nicht in gleichem Verhältnis stehe, und bemässen die gesetzlich nicht fixierten Ausgaben viel zu hoch. Vor allem solle die Regierung sorgfältiger auf die Richter achten, daß diese z. B. nicht die Brüchten sich über 15 Jahre anhäufen ließen, sondern pünktlich alle Jahre ihre Spezialrechnungen einsenden würden. Das war ein begründeter Vorwurf, der auch bis in die Regierungs-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zeit Friedrich's II. hinein mehr oder weniger zu Recht bestand. Am empfindlichsten fühlte die Oberrechenkammer diese nachlässige Amtsführung der Richter, durch die ihr die Aufstellung der Generalrechnung und der letzte ordentliche Abschluß des Brüchtenetats sehr erschwert wurde. Cocceji, dem diese Klagen zu Ohren kamen, versprach, bei seiner bevorstehenden Informationsreise nach Kleve-Mark (1737) diese Mißstände genauer zu untersuchen. Wohl nach diesem Aufenthalt in den westlichen Landen hat er dann beim Könige über die Lage der kleve-märkischen Kriminaljustiz Vortrag gehalten. Wie er selbst schreibt, (25. II. 1740) hat er auf Verlangen des Königs mit dem Etatsminister von Görne ein Projekt ausgearbeitet, „wie die Kosten bei der Kriminaljustiz gemildert werden könnten". Dieses ist aber „von S. K. M. nicht aggreiret worden".

## VI. Kapitel. Die landesherrliche Gesetzgebung nach der Kriminalordnung.

### § 1.

### Das Verfahren betreffende Verordnungen.

Es ist schon bei der Würdigung der Kriminalordnung darauf hingewiesen worden,[1]) wie groß, theoretisch betrachtet, die Gefahr war, daß diese Strafprozeßordnung in der Praxis ungünstige Ergebnisse verschiedenster Art zeitigte. Und wenn es uns heute auch nicht mehr möglich ist, die Praxis der Untergerichte nach dem Jahre 1721 bis ins Einzelne zu verfolgen und von Gericht zu Gericht die Wirkungen der Kriminalordnung zu konstatieren, so lassen uns doch die königlichen Verordnungen, die im Laufe der folgenden Jahre bezüglich des Strafprozesses erlassen wurden, wenigstens im Allgemeinen erkennen, in welcher Weise die Kriminalordnung befolgt wurde, überhaupt in welcher Verfassung sich die Gerichte nach Erlaß derselben befanden.

Schon am 21. August 1724 erschien ein „allgemeines Edikt[2]) wegen Abkürzung der Inquisitionsprozesse und Abstellung verschiedener Mißbräuche". An erster Stelle ver-

[1]) Kapitel III, § 3.
[2]) Scotti Nr. 995. Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III, Nr. 49

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fügte diese Verordnung die gänzliche Abschaffung des akkusatorischen Prozesses. Derselbe bestand offiziell nur noch in dem einen Fall, daß der Schuldige sich selbst anklagte.[1] Indes scheint es, als ob auch noch außer diesem Falle manche Gerichte sich des alten Verfahrens der Carolina bedient hätten. Auch noch andere alteingerissene Übel, deren Beseitigung die genaue Bestimmung des Verfahrens durch die Kriminalordnung galt, hatten trotzdem fortbestanden. So verbot das Edikt von 1724 auch, die Schriftenzahl des Inquisitionsprozesses zu erweitern durch eine Eingabe von Deduktions- oder Ellisionssätzen oder durch Kontumacialklagen seitens der fiskalischen Bedienten. Es schärfte genaue Befolgung der Kriminalordnung ein besonders den fiskalischen Bedienten, die bei der Führung eines Inquisitionsprozesses nicht weiter gehen sollten, als es die Ordnung gestattete oder ihnen von der Regierung ausdrücklich aufgetragen worden war. Bei den Inquisitionsakten, die gelegentlich der Bestätigung der Urteile eingelaufen waren, hatte man in Berlin wahrgenommen, daß die Richter während des Untersuchungsprozesses sehr oft Berichte und Anfragen über Punkte, die doch bei einigem Verständnis der Kriminalordnung ihnen von selbst klar werden mußten, an die Regierung richteten, worauf diese erst vom Fiskal ein Gutachten darüber einforderte und darauf die Untergerichte bescheide. Wie durch die oben erwähnte Erweiterung der Schriftenzahl, so werde auch hierdurch der Prozeß in die Länge gezogen, wodurch die Kosten vermehrt, die Gefangenen länger als nötig mit Arrest und die Untertanen an vielen Orten mit der Bewachung der Eingesperrten belästigt und von ihrem Erwerbe abgehalten würden.[2] Um diese schwer wiegenden Folgen zu verhüten, verbot das Edikt jede willkürliche Verschleppung des Kriminalprozesses und schärfte genaueste Befolgung der Kriminalordnung ein.

Indes scheint diese Verordnung nichts gefruchtet zu haben. Denn unterm 18. Juni 1726 schärfte[3] die klevische Regierung den Gerichten die „ihr bei der Instruktion der Kriminalprozesse obliegenden Verpflichtungen wegen des

[1] Kriminalordnung Kapitel III, § 2.
[2] Vergl. Orte, die keine Gefängnisse hatten.
[3] Scotti Nr. 1019.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

durch das Zeugenverhör festzustellenden Tatbestandes, wegen Vermeidung zweckloser Anfragen bei der klevischen Regierung vor beendeter Inquisition und wegen der Bestellung der Defensoren!" nochmals ein.

Von einschneidenderer Bedeutung war die „allgemeine Ordnung und Deklaration wegen der Inquisitions- und Kriminalprozesse" vom 12. Juli 1732.[1]) Ihre wichtigste Bestimmung war die Übertragung der Direktion in Inquisitionssachen auf die Landesregierung (Dezentralisation im Kriminalwesen des ganzen preußischen Staates). Aus den tüchtigsten Advokaten hatte die Regierung zur Bildung des Provinzialkriminalkollegiums sechs als Kriminalräte vorzuschlagen. An diese waren die Akten von den unteren Instanzen einzusenden „und nicht mehr an entfernte Universitäten und Schöppenstühle, wie bisher fast immer ohne Unterschied geschehen".

Sonderbarerweise blieb die Einsendung der Kriminalurteile nach Berlin zur königlichen Bestätigung weiterbestehen; denn in einer Denkschrift der klevischen Regierung vom 23. Juni 1740[2]) unterbreitet diese dem Könige folgenden Vorschlag: „Da auch jetzt bei der hiesigen Regierung sechs Kriminalräte bestellt sind, aus Advokaten, und mit denselben konjunktim die Urteile in criminalibus abgefaßt werden, mithin um so weniger ein Verstoß gegen die Rechte und Ordnungen gemacht wird, so wird vorgeschlagen, ob nicht die Einsendung der Kriminalakten an das Kriminalkollegium in Berlin wenigstens extra casum ultimi supplicii vel juris aggratiandi eingestellt, mithin es wieder auf den vorigen Fuß gesetzt werden könne, zumal durch solche Ein- und Zurücksendung der Akten, die in causa torturae vel ulterioris defensionis wohl zwei bis drei Mal geschehen muß, das Ende des Prozesses sehr hinausgeschoben, inzwischen die Brüchtenkasse mit Atzungskosten erschöpft, den Beamten der Vorschuß zur Last gelassen und also der Eifer, das Land von Missetätern zu säubern, benommen, auch durch das lange Sitzen den Delinquenten, da die Brüchtenkasse nicht einmal die Kosten zur Verfertigung notdürftiger Gefängnisse liefern

[1]) Scotti Nr. 1151; Acta Bor. Behördenorganisation Bd. V, 1. Teil S. 418; Mylius: C. C. M. T. II, Abt. III, Nr. 66.

[2]) Acta Borussia, Behördenorganisation, Bd. VI, 2. Teil, S. 16.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kann, mithin diese an den meisten Orten durch Schützen zur großen Last der Untertanen bewacht werden müssen, zu echappiren Zeit und Gelegenheit gegeben wird, nicht zu gedenken, daß dadurch sogar verschiedene pia corpora, die von gedachter Kasse ihre Subsistenz zu haben, angewiesen sind, des ihnen in Gnaden Zugelegten entbehren müssen" — alles Zustände, wie sie schon im fünften Kapitel besprochen sind, und die also samt der Einsendung der Kriminalakten „nach Hofe" bis zum Tode Friedrich Wilhelm I. fortgedauert haben.

Wenn Akten von den Untergerichten an die Regierung einliefen, so hatte sie der Regierungspräsident unter die sechs Kriminalräte zu verteilen und die Re- und Korreferenten zu bestimmen. Binnen 14 Tagen mußten diese ihre Relationen anfertigen, worauf an zwei bestimmten Tagen der Woche in pleno drüber verhandelt und der Spruch gefällt werden sollte. Wenn eine dringende Sache vorlag, so hatte der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Referenten hatten die Akten vor allem darauf nachzusehen, ob der vorgeschriebene Prozeßmodus richtig eingehalten worden, ob also „die investigatio corporis delicti, die General- und Spezialinquisition, die Führung des Beweises und die Exekution des gradus torturae" vorschriftsmäßig erfolgt war. Bei gefundenen Verstößen sollten sie auf des Inquirenten Kosten mit deutlicher Namhaftmachung der Fehler die Akten zurückzusenden.

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen konnte die Regierung die Akten zur Einholung eines Gutachtens auch nach auswärts versenden. Wenn die Angelegenheit das Kammerinteresse berührte, so wohnte den Verhandlungen ein bei der Kammer angestellter Justitiar bei. Solche Fälle waren vorher stets der Kammer mitzuteilen.

Zwar hatte schon die Kriminalordnung die Fälle bestimmt, wo die Bestätigung der Urteile in Berlin eingeholt werden müsse, doch werden in der Ordnung von 1732 aufs neue Bestimmungen getroffen. Danach sind die Urteile zur Bestätigung einzusenden:

1. Wenn auf Lebensstrafe, Güterkonfiskation oder Strafe am Bildnis erkannt ist. 2. Bei Hochverrat, Falschmünzerei und bei einfacher Majestätsbeleidigung nur, wenn ein öffentliches Interesse dabei in Frage kommt. 3. Wenn der In-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

quisit um Milderung oder Erlaß der Strafe bittet oder die Urteilsfasser die Strafänderung dem König anheimstellen. 4. Bei Erkenntnis auf Tortur, Territion,[1]) Staupenschlag oder Landesverweisung. Bezüglich der letzteren spricht sich der Gesetzgeber recht sympathisch dahin aus, daß er es nicht gern sehe, daß Untertanen, die sonst ein gutes Leben geführt und bei denen noch Hoffnung auf Besserung sei, aus dem Lande gejagt würden. Andererseits sei es auch bedenklich, unverbesserliche Sünder den Nachbarländern zuzuschicken. Darum sollen die Urteilsfasser, wenn es sich nicht um fremde Verbrecher handelt oder die Räumung des Landes zur Vermeidung von Ärgernis nötig ist, statt der Landesverweisung etwa auf eine verschärfte Arbeits- oder andere Strafe erkennen.

Das Gesuch um die „ulterior defensio" sollte im Allgemeinen binnen vier, bei Blutsachen binnen sechs Wochen eingebracht und von der Regierung bewilligt oder abgeschlagen werden. Zur eigentlichen Revision des Verfahrens bei dieser ulterior defensio sollten die Akten entweder an das Berliner Kriminalkollegium oder an eine benachbarte inländische Universität oder an einen Schöppenstuhl versandt werden. Nur wenn diese Instanz die Strafe verschärfte, bedurfte es der königlichen Konfirmation.

Zur Kontrolle ihrer Tätigkeit wie des ganzen Kriminalwesens überhaupt hatte die Regierung alle Vierteljahr ein eingehendes Verzeichnis der vorgekommenen Inquisitionsprozesse nach beifolgendem Schema anzufertigen und nach Berlin einzusenden.

[1]) Vergl. Kapitel V, § 2.


Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

| Name des Inquisiten. | Wessen derselbe beschuldigt wird? | Wann die Inquisition angefangen? Ob, wo und wie der Inquisit gefangen sitzt? | Wann die Akten an die Regierung oder sonst zum Spruch oder zur Konfirmation gesandt worden? | Wann referiret und die Sentenz zur Publikation oder Exekution remittiret und wer Re- oder Korreferent gewesen? | Ob und wann der Inquisit ulteriorem defensionem gesucht und dazu verstattet worden? | Ob und wann der Inquisitionsprozeß ganz geendiget und worauf derselbe eigentlich beruht? |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

In dem Bestreben, ihrer neuen Stellung möglichst gerecht zu werden und einen genauen Einblick in Strafrechtspflege ihrer Unterinstanzen zu haben, wies die Regierung diese an, nach stattgefundener Verhaftung von Kriminalverbrechern ihr davon Anzeige zu erstatten und den Namen, das Vergehen, den Verhaftungsort, sowie den Tag des Beginnes der Inquisition mitzuteilen.

Die bei den Kriminalprozessen entstehenden Kosten wurden durch ein Edikt vom 10. Dezember 1735 geregelt.[1])

Es war gewiß kein unpraktischer Gedanke, daß man in der Provinz selbst eine oberste Kontrollinstanz für das Kriminalwesen einsetzte, indem man der Regierung das Recht und die Pflicht der Aufsicht über die Strafrechtspflege in der Provinz anvertraute; denn eine solche Aufsicht an Ort und Stelle aus größerer Nähe mußte natürlich viel wirksamer sein, besonders wenn man der Regierung auch mehr Mittel und Macht für diesen Zweck in die Hände legte. Dadurch aber, daß man von der Regierung hierin wieder Rechenschaft forderte, hatte sich die Centralinstanz eine der Vergangenheit gegenüber ebenso gute, wenn nicht vielleicht noch bessere Kontrolle gesichert: kriminalpolitisch bedeutete die Verordnung von 1732 jedenfalls einen Fortschritt, indem es durch Einschieben einer neuen Instanz zwischen der Lokal- und der Centralinstanz eine Lücke schloß und die Organisation der Kriminaljustiz straffer gestaltete.

Es erweckt das Gefühl einer gewissen Tragik, wenn wir von Friedrich Wilhelm I. in der Einleitung zu einer vier Jahre vor seinem Tode erlassene Verordnung[2]) das Geständnis vernehmen, daß seine Bestrebungen im Kriminalwesen „bisher nicht den gehofften Erfolg gehabt hätten," und uns vor Augen halten, mit welchem Eifer er an die Hebung der Justiz im allgemeinen und der Strafrechtspflege im besonderen herangetreten war,[3]) mit welcher Kraft er weiter gearbeitet hatte, um vor allem im Kriminalwesen bessere Verhältnisse zu erzielen. Und doch lagen in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts die Verhältnisse wohl im ganzen Staat und vor allem auch in der Mark ebenso schlecht wie in

[1]) Mylius: C. C. M. Teil II, Abt. III, Nr. 74.
[2]) Edikt vom 9. Januar 1736.
[3]) Vergl. Kapitel III, § 1.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Provinz im fernen Westen.[1]) Die Gründe dafür sind, was Kleve-Mark angeht, bereits namhaft gemacht worden. Vor allem ist zu bedenken, daß die Strafrechtspflege zu damaliger Zeit noch stark in den Kinderschuhen steckte und eine Erhebung zu der Höhe, wie sie der König wünschte, nur das Resultat einer langen Periode verständnisvoller, langsam aber stetig voranschreitender, unverdrossener Arbeit sein konnte. Daß es dem König aber an dieser Erkenntnis gebrach, das zeigen seine ungestümen Klagen über den geringen Erfolg seiner Reformarbeiten. Diese selbst waren vielfach den realen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht recht angepaßt, wobei man nur an die schlechte Qualifikation des Beamtentums zu denken braucht. Und dann war es des Königs cholerische und impulsive Natur, die ihn in eine verkehrte Stellung zur Strafrechtspflege drängte, seine Maßnahmen vielfach zu sehr von der Willkür leiten ließ.[2])

So kam es, daß ihm die Verhältnisse in seinem Staate unbegreiflich erschienen, wenn er auf England, Holland und vor allem Frankreich[3]) hinüberschaute und deren prompte Strafjustiz rühmte; vielleicht sah er aber auch in seiner Lage und Stimmung dort nur die Lichtseiten. Angesichts dieser Notlage wandte er sich zu Beginn der dreißiger Jahre zunächst an alle Kammern, dann an alle Geheimen Etatsminister und schließlich an die eigentlichen Justizminister Cocceji und Viebahn: Sie alle „sollten auf Mittel und Wege sinnen, wie die Kriminalprozesse schleuniger abgetan werden könnten".

Und gewissermaßen als das endlich gefundene Resultat dieser seiner Bemühungen erließ er am 9. Januar 1736 das Edikt: „Wie die mehreste Kriminalprozesse in wenig Tagen oder Wochen zu Ende gebracht werden sollen."[4]) Dessen einzelne Bestimmungen verfolgen das Ziel einer möglichst raschen Beendigung des Prozesses. Darum sollen die Inquisiten gleich nach der Verhaftung oder noch am selben, höchstens am folgenden Tag summarisch vernommen werden.

---

[1]) Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. V, 1. Teil, S. 107, 178, 184 und 199.

[2]) Über diesen Punkt vergl. den folgenden § 3.

[3]) Acta Bor. Behördenorganisation, Bd. V, 1. Teil, S. 178 und Gen. Dir. Kleve 134, Nr. 2.

[4]) Scotti Nr. 1231.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Wenn ein Fiskal mit einer Untersuchung betraut worden ist, so soll er sich sogleich am folgenden Tag von der Kammer einen Vorspannpaß ausstellen lassen und sich unverzüglich zum Untersuchungsorte begeben. Bei geringeren Delikten, wo Tat und Täter bald offenbar werden, sollen die Akten nach höchstens 14 Tagen geschlossen und das Urteil sofort gefällt werden. Weitläufige Generalinquisitionen sollen die Inquirenten möglichst rasch abtun. Werden Gerichte um eine Inquisition angerufen, so sollen sie sofort Folge leisten und nicht erst durch Beanstandung nebensächlicher Formalitäten Zeit vergeuden. Weil die Defension viel Zeit in Anspruch nimmt, so soll sie bei geringen oder klar erwiesenen Delikten nicht mehr gestattet sein. Im übrigen soll der Defensor seine Defensionsschrift bezw. die Artikel für die Abhörung der Defensionalzeugen binnen acht höchstens 14 Tagen einbringen. Ablehnung einer Defension besonders der offiziell gestellten bei Todeskandidaten, soll streng verboten sein. Sämtliche Behörden, die das Amt eines Untersuchungsrichters verwalten, sollen am letzten Tage eines jeden Monats einen eingehenden Bericht über die schwebenden bezw. erledigten Kriminalprozesse einschicken. Die Regierung hatte unter Verwertung dieser monatlichen Berichte alle Vierteljahr die erwähnte Tabelle über den jeweiligen Stand der Inquisitionsprozesse an Cocceji einzusenden. Zwei sofort zu bestimmende Regierungsräte sollen die monatlichen Berichte prüfen. Bei erkannter Verzögerung eines Prozesses soll die Regierung sich nicht mehr mit bloßen Verweisen begnügen, sondern sofort auf Geldstrafe, Suspension oder Kassation erkennen bezw. auf des Inquirenten Kosten die Inquisition einem anderen übertragen. Zum Schluß wurde denen, die sich durch prompte Erledigung der Kriminalprozesse auszeichneten, Belohnung durch eine schnellere Beförderung im Dienste versprochen.

Unverkennbar suchte dieses Edikt dem Übel an die Wurzel zu gehen. Ganz wirkungslos wird es nicht gewesen sein. Wäre es nur überall und in allen Punkten gut befolgt worden! Aber es war ja schon mehr oder weniger der wunde Punkt aller früheren Verordnungen gewesen: sie wurden nicht überall und in ganzem Umfang in die Tat umgesetzt. Aber in ihrer Gesamtheit haben sie doch wohl einen Erfolg erzielt, mochte dieser auch zur Größe der Mißstände und

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zur Zahl der Erlasse in recht ungleichen Verhältnissen stehen. In dieser Hinsicht gebührt der zähen Unverdrossenheit des Königs das Verdienst; seiner unermüdlichen und ungestümen Tätigkeit in der Bearbeitung eines Bodens, der durch so langes Brachliegen vertrocknet und verkümmert lag, gelang es, das Erdreich zu lockern und für die reformatorische Tätigkeit seines Nachfolgers ertragfähig zu machen.

Noch einmal erlebten kurz vor dem Ableben des Königs die Reformbestrebungen ein letztes Emporflackern. Im Jahre 1737 hatte der König bei seiner Anwesenheit in dem westlichen Teil seines Staates von der traurigen Lage des dortigen Justizwesens sich persönlich überzeugen können. Darauf reifte in ihm der Plan einer Generalvisitation aller Gerichte seines Staates, womit er seinen Minister von Cocceji beauftragte, der im Juni 1738 seine Reise antrat. Als Vorläufer ging ihm ein durch die Regierung am 18. April 1738 publizierter königlicher Erlaß voraus, der zu einer gründlichen Vorbereitung auf die Tätigkeit des Reformators antreiben sollte;[1]) diese selbst aber zeitigte als Resultat ein Reglement für die Untergerichte vom 19. April 1739,[2]) das sich in gleicher Weise gegen die Mißstände auf dem Gebiete der Zivil- wie der Strafrechtspflege wandte. Neues hat es hinsichtlich der letzteren nicht gebracht; es beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die Kriminalordnung und das Edikt vom 9. Januar 1736 einzuschärfen.

## § 2.

## Die landesherrlichen Maßnahmen gegen das die öffentliche Sicherheit bedrohende Gesindel.

Eine äußerst lästige Plage für Behörden und Volk in Kleve Mark bildeten die umherstreifenden Räuber, Landstreicher und Zigeuner. Infolge ihrer zahlreichen Untaten hielten sie die Bewohner beständig in Angst und Schrecken, schleppten auch wohl vielfach Krankheiten und Seuchen ins Land. Da man ihnen bei ihrer großen Zahl und bei der enormen List und Tücke, die sie entfalteten, nur schlecht beikommen konnte, so bildeten sie das Schmerzenskind der Strafrechts-

[1]) Scotti Nr. 1301.
[2]) Scotti Nr. 1338. Gen. Dir. Kleve, Tit. 108, Nr. 3.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

pflege. Auch die übrigen königlichen Lande hatten unter ihnen schwer zu leiden. Aber keine Provinz wurde so sehr von ihnen heimgesucht, wie gerade Kleve-Mark. Das erklärt sich aus dem Umstand, auf den auch die klevischen Behörden in ihren Berichten nach Berlin hinwiesen, daß diese Provinz eingeschlossen lag zwischen so vielen fremden, vielfach noch kleineren Staaten, deren Herrschern es weit mehr an Macht als an dem guten Willen fehlte, Ordnung in ihrem Lande zu halten. Indes darf man nicht alles auf das Konto der Herrscher schieben, sondern muß auch bedenken, daß an diesen Zuständen mehr oder weniger alle Staaten zu damaliger Zeit krankten, und daß diese Krankheit eine durch die Zeitverhältnisse bedingte allgemeine Erscheinung war, Nachwehen der Kriegsunruhen, durch welche die Völker in der jüngsten Vergangenheit beständig in Atem gehalten worden waren.

Um nun diese Landplage nicht erst in der Provinz festen Fuß fassen zu lassen, wurde den Wachen auf der Grenze, an den Pässen, Fähren und Stadttoren größere Sorgfalt in der Kontrolle der Passanten eingeschärft.[1]) Den Einwohnern, die von solchen Vagabunden bei Einbrüchen und Raubanfällen mißhandelt, geknebelt und oft des Lebens bedroht wurden, verbot man bei hoher Strafe, Unbekannten und Verdächtigen in ihrem Hause, in ihren Scheunen oder Ställen einen Aufenthalt zu gewähren. Sie sollten vielmehr sofort der Obrigkeit heimlich Nachricht geben oder mit Anrufung nachbarlicher Hilfe das Gesindel verfolgen und verhaften und sich nicht durch das Vorzeigen von Pässen seitens der Vagabunden beirren lassen[2]). Nötigenfalls sollen diese bei hausenweisem Auftreten von den Bürgern mit Unterstützung der Miliz- und Jagdbedienten aus den Landen vertrieben werden.[3]) Zur besseren Entdeckung der gefährlichsten Gauner wurde den Beamten wiederholt eine Personalbeschreibung einer Anzahl Vagabunden (Steckbrief) nach den Angaben ihrer bereits ertappten Komplizen, die ihr vielfach an Verbrechen reiches Leben mit dem Tode sühnten, mitgeteilt.[4]) Diejenigen aber, deren Schuldkonto sich in der summarischen Untersuchung, die stets vorangehen

[1]) Scotti, Nr. 577. — [2]) Scotti Nr. 636.
[3]) Scotti Nr. 618. — [4]) Scotti Nr. 745 u. 577.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mußte, als nicht so schwer belastet erwies, wurden, wenn sie Inländer waren, dem Kommandanten von Wesel zu Festungsarbeiten zugeführt;[1]) (Spinn- und Arbeitshäuser gab es in Kleve-Mark noch nicht). waren sie aber Ausländer, so wurden sie mit Staupenschlag, Brandmarkung und ewiger Landesverweisung bestraft.[2]) Schon unter König Friedrich I. von Preußen hatten diese Banden so überhand genommen, daß ein sehr scharfes Vorgehen proklamiert wurde: „Da dieses Gesindel durch Landesverweisung und Auspeitschung nicht mehr zu vertreiben ist, sollen bei ihrer Ertappung, es mögen ihrer viele oder wenige zusammengerottet sein, ohne Rücksicht auf das Geschlecht alle über 16 Jahre alten Individuen zum Tode durch den Strang **verurteilt werden**, wenn sich nach der summarischen Untersuchung ergibt, daß sie Diebe oder Zigeuner sind".[3]) Dieses Urteil bedurfte natürlich erst wieder der königlichen Bestätigung. Und so braucht man nicht zu befürchten, daß zahlreiche Justizmorde und grausame Ungerechtigkeiten vorgekommen seien. Die meisten dieser im Verhör für schuldig Befundenen hatten sicher den Tod verdient. Durch die erforderte königliche Bestätigung wurde dieses äußerlich sehr hart aussehende Edikt doch wesentlich gemildert; denn man muß annehmen, daß der König nur ein als verdient begründetes Urteil unterzeichnet haben wird.

Auch Friedrich Wilhelm I. sah sich bald zu gleich scharfem Vorgehen genötigt. Durch ein allgemeines Edikt vom 5. Oktbr. 1725[4]) ordnete er an, daß die im Lande ferner betroffenen über 18 Jahre alten Zigeuner ohne Gnade zum Tode verurteilt werden sollten." Man muß sich hüten, eine solche Strenge als einen Ausfluß des rigorosen Regimes dieses Königs zu verurteilen, zumal sich ja schon unter seinem Vorgänger eine inbezug auf die Altersgrenze sogar noch härtere Verordnung nachweisen läßt. Wie schon gesagt, wurden diese Mordbrenner nicht etwa ungehört oder in Bausch und Bogen, sondern nach einem summarischem Verhör d. h. dem beschleunigteren Modus der Kriminalordnung verurteilt. Außerdem war ihnen vorher wiederholt[5]) ein laut warnendes **discite moniti** zugerufen worden; und bei dem Verhör mußte jedesmal festgestellt und in den

[1]) Scotti Nr. 581. — [2]) Scotti Nr. 1054. — [3]) Scotti Nr. 618
[4]) Scotti Nr. 998. — [5]) Scotti Nr. 1080.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Akten eingetragen werden, ob das verschärfte Edikt von 1725 am Orte der Verhaftung oder an den Grenzen gehörig publiziert worden war.[1]) Es wurde also ein ordentliches Prozeßverfahren gegen solche Landstreicher angestrengt, indem sie „ad articulos abgehört und in ihrer Verteidigung namentlich darüber vernommen werden mußten, wie sie ins Land gekommen seien, und, ob ihnen das vorbezeichnete Edikt bekannt war".[2]) Die Bekämpfung des Gesindels ging schließlich so weit, daß man von Zeit zu Zeit im ganzen Lande eine allgemeine Razzia dagegen unternahm.[3])

Diese Maßnahmen waren angesichts dieser schweren Geißel des Landes durchaus nicht zu hart, am allerwenigsten aber ungerecht, wo diese Banden doch zur Genüge gewarnt worden waren und nicht ohne guten Grund verurteilt wurden. Und da diese rohen Gesellen sich durch mildere Edikte keineswegs hatten einschüchtern lassen, sondern nach wie vor die öffentliche Sicherheit so sehr bedrohten, so war ein schärferes gesetzliches Vorgehen gegen sie vom Standpunkt der Notwehr aus vollauf gerechtfertigt. Wie die Kriegsgesetze eine weit strengere Sprache reden, so war auch die Härte dieser Maßnahmen bei diesen außergewöhnlichen Umständen durchaus begründet. Holtze[4]) bezeichnet es darum mit Recht als nicht sachgemäß „solche durch zwingende Gründe veranlaßte Gesetze Muster elender Territorialgesetze[5]) zu nennen".

## § 3.

## Der König und die Strafgesetze.

Wenn man auch die sog. Zigeuneredikte vor der Anschuldigung ungerechter Härte in Schutz nehmen muß, so ist dies doch hinsichtlich der übrigen strengen Strafgesetze nicht gut möglich. Für Kleve-Mark kommen hier hauptsächlich die Strafbestimmungen bei Kindesmord, bei Sodomiterei und bei Selbstmord in Betracht. Es ist, nebenbei bemerkt, für den Zustand von Religion und Sitte in der damaligen Zeit sehr bezeichnend, daß gerade gegen diese

[1]) Scotti Nr. 1020. — [2]) Scotti Nr. 1080.
[3]) Scotti Nr. 1107.
[4]) Holtze: Strafrechtspflege. Anmerkung 47.
[5]) Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Verbrechen so äußerst abschreckende Strafen gesetzt wurden. Man versteht heute nicht mehr,[1]) wie eine königliche Bestimmung möglich war, daß die Leichen der Selbstmörder, ohne Unterschied ob letztere mit freiem Willen oder aus Schwermut gehandelt hatten, vom Schinder öffentlich abgeholt und verscharrt werden sollten.[2]) Von dieser öffentlichen Beschimpfung waren nur diejenigen frei, die durch ein Unglück ums Leben gekommen waren. Erklären, aber nicht entschuldigen, läßt sich diese uns heute unbegreifliche Härte aus der streng religiösen Auffassung des Gesetzgebers. Den Sodomiter traf, einerlei ob er das Verbrechen nur versucht, oder ganz ausgeführt hatte, die Strafe des Feuertodes.[3]) Und was soll man erst gar dazu sagen, daß auf Kindesmord die Strafe des Ertränkens im Sack stand,[4]) den sich die armen Opfer erst selbst nähen mußten, besonders wenn man in Betracht zieht, was Holtze dazu bemerkt:[5]) „Um die Soldaten seßhaft zu machen und dadurch von der Desertion abzuhalten, begünstigte man allerlei Bündnisse, die sie mit Dienstmädchen eingingen, wobei die strenge Form der Ehe nur eine bescheidene Rolle spielte. Äußerte sich dann der militärische Freund mißliebig über den erwarteten Kindersegen und drohte mit seinem Rückzug, so war es entschuldbar, wenn die zur Verzweiflung gebrachte Mutter das Kind als den Störenfried des Verhältnisses bei oder nach der Geburt beseitigte. Wurde indes die Tat entdeckt, so wurde die Mutter gesäckt und der Vater suchte sich eine andere „Liebste", ebenso wie eine solche, wenn sie die Desertion desselben durch das Borgen ihrer Kleidung unterstützte, aufgehangen wurde, während der Deserteur meist mit Gassenlaufen davon kam. Das waren schwere Mißstände des damaligen Werbesystems, bei dem die niedere weibliche Jugend einen entsetzlichen Blutzoll entrichtet hat".

Mit gleicher Strenge richtete sich der Zorn des Königs gegen die Diebe. Hier führte ihn seine cholerische Natur

[1]) Jedoch muß man sich hüten ungerecht zu werden; nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen Territorien galten solch strenge Gesetze.

[1]) Edikt vom 18. Nov. 1729. Vergl. Scotti Nr. 1078 u. 1117.

[1]) Scotti Nr. 987.

[1]) Scotti Nr. 863.

[1]) Holtze: Strafrechtspflege. Anmerkung 48.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu ähnlichen bedauerlichen Strafverordnungen, von denen er aber nur die verzweifelnde Gewißheit des Mißerfolges erntete.

Mit dieser im allgemeinen ungerechten Härte parte sich in der Ausübung des Strafrechts eine vom Geiste des Absolutismus getragene Polizeiwillkür.[1]) Nicht zu tadeln ist freilich der Eifer, kein Verbrechen ungesühnt zu lassen, wenngleich auch die Nachsicht des Herrschers gegen das dadurch emporwuchernde Denunziantentum weniger sympatisch berührt.[2]) Diese tadelnswerte Willkür wurzelte in der absolutistischen Auffassung des Königs von seiner Stellung in der Strafrechtspflege: Der Herrscher steht über den Gesetzen; will er also strafen, so braucht er sich weder an den darin festgelegten Prozeßmodus zu halten noch an das im Gesetz vorgeschriebene Maß der Strafe. Er kann also unter Verstoß gegen die Kriminalordnung die Art des Verfahrens in einem vorliegenden Prozeß nach seinem Gutdünken bestimmen, er kann Strafverschärfung eintreten lassen, ja er kann, wie er es im Falle Doris Ritter getan hat, ohne einen Prozeß zu gewähren, sofort die Strafe verhängen: Doris Ritter wurde „ohne Prozeß und ohne juristische Schuld" mit Prügel- und Spinnhausstrafe belegt.[3]) Solche Fälle, wo der König überhaupt keinen Prozeß verstattete, oder, wenn er es doch tat, sich um die Bestimmungen der Kriminalordnung nicht kümmerte, waren durchaus nicht vereinzelt.[4]) „Wie eine Strafprozeßordnung, so konnte man damals auch ein Strafgesetzbuch entbehren; denn der König machte ausgiebigen Gebrauch von seinem Verschärfungsrechte, freilich nicht, wie Holtze richtig bemerkt, aus Grausamkeit."[5]) Daß der heute allgemein anerkannte Satz: Nulla poena sine lege damals unbeachtet gelassen wurde, erklärt Holtze[6]) mit Recht für einen schweren Fehler, und das Beispiel des wegen Diebstahls verurteilten Schlossers Stieff zeigt dies zur Genüge. Eine solche Handhabung des Strafrechts hatte vor allem die eine traurige Folge,

[1]) Holtze: Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. 3. Teil: Die Willkür in der Strafrechtspflege.
[2]) Holtze: Strafrechtspflege, S. 38.
[3]) Holtze: a. a. O.
[4]) Holtze: a. a. O. S. 39. — [5]) Derselbe S. 40.
[6]) Derselbe: Anmerkung 46.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

daß das Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl des Volkes dadurch verletzt wurde. Auch eine tatsächliche Verletzung der Gerechtigkeit mußte unter solchen Umständen stark befürchtet werden. Holtze seinerseits meint nun:[1]) „Allerdings wurde mancher für eine Tat mit dem Tode bestraft, die er gewiß nicht begangen hatte; aber man bedarf doch zum Beklagen dieser Opfer einer blinden Justiz einer gewissen Heuchelei". Eine solche Behauptung erscheint aber unter gerechter Einschätzung der Verhältnisse doch zum mindesten recht unangebracht; es sei hier nur auf einen Punkt hingewiesen: Wenn auch von den zum Tode verurteilten Mordbrennern und Straßenräubern — an diese denkt Holtze hier wohl vor allem — im allgemeinen angenommen werden kann, daß von ihren vielen Untaten sicherlich auch eine oder mehrere zusammen einen nach damaliger Anschauung hinreichenden Grund zur Todesstrafe boten, so teilten aber dieses Los einer nicht streng gerechten Behandlung noch viele andere, die weder für das in der Anklage ihnen zur Last gelegte **Verbrechen** den Tod verdienten noch sonst in ihrem Leben jemals eine solche Schuld auf sich geladen hatten. Und solchen Opfern einer blinden Justiz kann man sein Mitleid billig nicht versagen. Deren wird es allerdings nicht sehr viele gegeben haben. Aber es gehören hierher auch diejenigen, die teils doch eine weit härtere Strafe erdulden mußten. Auch diese sind **als** beklagenswerte Opfer **zu betrachten.**

Wer indes dem Könige aus diesen Tatsachen einen schweren Vorwurf machen wollte, würde ihn zu hart und ohne tieferes Verständnis beurteilen. So verkehrt auch seine Auffassung von seinem Berufe als oberster Richter und Rächer war, sie war doch durchweg von einem ehrlichen Willen und lebendigen Eifer für das Rechte und das Gemeinwohl getragen. Er lebte nun einmal in falschen Anschauungen, ohne es auch nur zu ahnen. Bei seiner souveränen Stellung und der damals durchaus selbstverständlichen absolutistischen Auffassung der Fürsten war dies nur zu leicht; andererseits war es eben deshalb um so schwerer, daß Friedrich Wilhelm I. über das Falsche seiner aus dem Geiste des Absolutismus entwickelten Ansichten belehrt worden wäre. Die Haltung des Kriminalkollegiums, dieser „elen-

[1]) Derselbe Anmerkung S. 41.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

desten höheren Justizbehörde, die jemals in Brandenburg-Preußen bestanden hat",[1]) spricht dafür. Von diesem Vorwurf kann man auch nicht, wie Holtze es tut,[2]) den Chef des Kriminalwesens von Katsch ausnehmen. Im Gegenteil, weit mehr als das Kriminalkollegium hätte er, der dem Könige über das Kriminalwesen Vortrag hielt, den von seiner Überzeugung irre geleiteten Herrscher eines Bessern belehren müssen. Dieses Sichhineinleben des Präsidenten des Kriminalkollegiums, das Holtze so rühmend hervorhebt, verdient vielmehr die gleiche Beurteilung wie die Haltung des Kriminalkollegiums. Wie ganz anders traten die Vertreter der Justiz der Willkür Friedrich des Großen im Prozeß des Müllers Arnold gegenüber![3])

Lobend anzuerkennen ist es, daß die Regierung Friedrich Wilhelms I. nicht mehr die verstümmelnden Leibesstrafen der Carolina kennt. Indes hafteten ihr noch die qualifizierten Todesstrafen und die gleich abstoßenden Exekutionen an Leichen an. Zur milderen Beurteilung muß man aber bedenken, in wie rohen Auffassungen noch die damalige Zeit steckte, daß des Königs Beweggrund nicht Grausamkeit, sondern heilsame Abschreckung war, die bei der Derbheit des Gefühles in gelinderer Form wohl nicht die Wirkung gehabt hätte, und daß ein großer Teil des Grausigen der Tatsächlichkeit entbehrte und dem Publikum nur vorgespiegelt wurde.[4])

## Schluß.

### Friedrich Wilhelms I. Verdienste um die Strafrechtspflege. Sein Eifer und seine strenge Unparteilichkeit.

Überblicken wir noch einmal die Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I., so will es uns scheinen, als ob darin die Schattenstellen die lichten überwögen. Bei näherer Betrachtung der Einzelheiten verliert aber das meiste viel von seiner Dunkelheit, d. h. wir lernen bei verständnisvoller Würdigung doch vieles, das uns von vornherein abschreckend vorkam, milder beurteilen. Was aber der gesamten Strafrechtspflege des Königs einen strahlenden Glanz verleiht,

[1]) Holtze: a. a. O. S. 45.
[2]) Holtze: a. a. O. S. 37.
[3]) R. Koser: König Friedrich der Große II. Band, S. 40—42.
[4]) Holtze: a. a. O. S. 37.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ist das in diesem Fürsten verkörperte: „Fiat justitia pereat mundus". Ein rastloser, mitunter zu ungestümer Eifer verband sich in ihm mit einer derben Gradheit und rücksichtslosen Unparteilichkeit in der Durchführung dessen, was ihm als das Recht und die Gerechtigkeit erschien. Bei all seinen Mißgriffen hat er es stets gut gemeint, immer das Beste gewollt. In falschen Anschauungen befangen, von seinem Ungestüm oft zu weit fortgerissen ist seine Handhabung des strafrichterlichen Amtes oft in ungerechte Härte und in Willkür ausgeartet. Aber es war nicht die launenhafte und grausame Willkür eines Despoten. Und gerade in seiner rücksichtslosen Unparteilichkeit lieferte er den Beweis für die Echtheit und Lauterkeit seines ungestümen Eifers für die Gerechtigkeit: Mit peinlicher Gewissenhaftigkeit führte er den Grundsatz durch, daß es vor dem Gesetze kein Ansehen der Person gebe; er gewöhnte durch eine rücksichtslose Bestrafung des Schuldigen, mochte er auch sozial oder wirtschaftlich hochgestellt sein, das Volk wieder an den Anblick einer zwar strengen, aber unparteiischen Handhabung des Rechtes und erfüllte es wieder mit Vertrauen zu dem obersten irdischen Richter und seinen Organen. Seine Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechtswesens hatten nicht den Erfolg, der von ihm erwünscht wurde und der im Verhältnis zu den gemachten Anstrengungen hätte stehen müssen. Aber eine gerechte Würdigung verlangt uneingeschränktes Lob für seinen Eifer und seinen guten Willen. Übrigens ist seine Tätigkeit keineswegs ganz ohne Erfolg gewesen: Er hat den wüsten Boden der ganz vernachlässigten Justiz für die Saat seines Nachfolgers ertragfähig gemacht, in sehr vielen Punkten seinem Sohne dankenswert vorgearbeitet. Was er nur im Verhältnis zu Zeit und Umständen leisten konnte, hat er getan, und sein großer Sohn und Nachfolger wird wohl den Segen der väterlichen Arbeit am besten gefühlt haben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 70, 1912 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org